



Entwurf der Kirchenordnung mit Anträgen der Synodalkommissionen und des Büros der Kirchensynode sowie Ergänzungsanträgen des Kirchenrates

Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 9. April 2008 sind unterstrichen.
«unverändert» bezieht sich auf den Entwurf der Kirchenordnung in der Fassung vom 9. April 2008.
Wo nichts anderes vermerkt ist, stammen die Anträge von der je zuständigen Synodalkommission.

Anträge der Gesamtkommission an die ausserordentlichen Versammlungen der Kirchensynode vom September/Oktober 2008

1. Eintreten

Zustimmung, einstimmig

2. Minderheitsantrag betreffend Begriff «Gesamtkirche»

Eine Minderheit* der Gesamtkommission beantragt Ersetzung des Begriffs «Gesamtkirche» durch Formulierungen wie «Landeskirche und ihre Kirchgemeinden» bzw. «Kantonalkirche» und «kantonalkirchliche Organe».

* Minderheit: Bollier, Bretscher, Denzler, Schmid

3. Postulate und Motionen

Postulat 374 (Jürg Hugelshofer), Antrag auf Abschreibung

Zustimmung, einstimmig

Postulat 387 (Fritz Jauch), Antrag auf Abschreibung

Zustimmung, einstimmig

Motion 392 (Liliane Wehrli), Antrag auf Abschreibung

Zustimmung, einstimmig

10. Juli 2008

Namens der Kommission: Rico Wohlwend

Die vorberatenden Synodalkommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtkommission: Rico Wohlwend (Präsident), Peter Schmid (Protokoll), Hans Martin Aeppli, Jean E. Bollier, Claudia Bretscher-Hunziker, Stephan Denzler, Roland Diethelm, Rolf Gerber-Grob, Willi Honegger, Michel Müller-Zwygart, Kurt Stäheli, Huldrych Thomann, Walter Trottmann.

Teilkommission I (Einführung): Huldrych Thomann (Präsident), Brigitte Wachsmuth (Protokoll), Jürg Buchegger, Sabina Kappeler-Häberlin, Martin Keller, Martin Schärer, Margrit Strässler, Liliane Wehrli, Walter Wickihalder.

Teilkommission II (Gottesdienst): Michel Müller-Zwygart (Präsident), Ursula Frey (Protokoll), Bühler-Spörri, Sonja Guidon, Sabina Hösli Gubler, Margrit Hugentobler, Thomas Muggli-Stokholm, Roland Peter, Daniel von Orelli.

Teilkommission III (Diakonie, Bildung, Leitung): Roland Diethelm (Präsident), Marc Toedtli (Protokoll), Rita Famos, Andreas Feurer, Martin Fischer, Felix Känzig-Wolf, Heinz Kernwein, Alfred Vogel, Sonja Widmer.

Teilkommission IV (Ämter und Dienste): Walter Trottmann (Präsident), Kristiana Eppenberger Vogel (Protokoll), Erika Elmer, Heinz Forrer, Adrian Honegger, Rolf Kühni, Peter Müdespacher, Emmy Müller, Jörg Weisshaupt.

Teilkommission V (Kirchgemeinden, Kirchlicher Bezirk): Rolf Gerber (Präsident), Hans Neuhaus (Protokoll), Jürg-Christian Hürlimann, Marianne Jucker-Stüber, Fritz Oesch, Matthias Rüschi, Hans Rüttimann, Margrith Senn, Peter Waldvogel.

Teilkommission VI (Gesamtkirche): Kurt Stäheli (Präsident), Katrin Stalder (Protokoll), Hans Peter Bachmann, Emil Dieter, Hans Peter Murbach, Alexander Nussbaumer, Joachim Reichert, Myrta Ruf, Angelika Steiner.

Teilkommission VII (Finanzen): Hans Martin Aeppli (Präsident), Hans Briner (Protokoll), Theodor Bächtold, Stephan Denzler, Viktor Juzi, Albert Keller, Christoph Lang, Claire Schneider, Fritz Weber.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Entwurf vom 9. April 2008)		
		<i>Antrag Büro Kirchensynode:</i> <u>Denn ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus. (1. Kor. 3,11)</u> <u>Zur Ehre Gottes, unseres Schöpfers, in der Nachfolge von Jesus Christus, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes</u> <u>und getragen vom Evangelium und seiner Botschaft der Hoffnung und der Liebe gibt sich die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich folgende Kirchenordnung:</u>	Festhalten am Entwurf. <i>Hinweis: Der Kirchenrat beantragt die Beratung der Präambel am Schluss, d.h. wenn der Inhalt der Kirchenordnung feststeht.</i>
	1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich	<u>Erstellen eines Anhangs mit Begriffserläuterungen.</u>	Anliegen ist im Rahmen eines Kommentars zur Kirchenordnung aufzunehmen. <i>Hinweis: Das Schlagwortverzeichnis wird beibehalten. Der Kirchenrat beantragt, dass die Redaktionskommission über die Form des Schlagwortverzeichnisses befindet.</i>
	1. Abschnitt: Ursprung und Bekenntnis		
Kirche	Art. 1. ¹ Kirche ist überall, wo Gottes Wort auf Grund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird.	Art. 1. Abs. 1 unverändert. ² Kirche ist überall, wo Menschen Gott als ihren Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der <u>Gemeinde</u> und	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>² Kirche ist überall, wo Menschen Gott als ihren Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.</p> <p>³ Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Kommen des Reiches Gottes in Wort und Tat bezeugen.</p>	<p><u>Versöhner</u> der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p><i>Minderheitsantrag zu Abs. 2:</i> Festhalten am Entwurf.</p>	
Herkunft	<p>Art. 2. ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich besteht auf Grund des Wortes Gottes, das im Evangelium von Jesus Christus Gestalt gefunden hat.</p> <p>² Sie führt die von Huldrych Zwingli und Heinrich Bullinger begonnene Reformation weiter.</p>		
Verbundenheit und Bekenntnis	<p>Art. 3. ¹ Die Landeskirche ist mit ihren Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln.</p> <p>² Sie bekennt das Evangelium mit der christlichen Kirche aller Zeiten. Sie ist Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Sie ist in diesem ökumenischen Horizont evangelische Kirche.</p> <p>³ Die Landeskirche gehört zur reformierten Kirchengemeinschaft. Sie bezeugt dies durch die Verbundenheit mit den altchristlichen und reformatorischen Bekennt-</p>	<p>Art. 3. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie bekennt das Evangelium mit der christlichen Kirche aller Zeiten. Sie ist Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche <u>im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses</u>. Sie ist in diesem ökumenischen Horizont evangelische Kirche.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	<p>Art. 3. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie bekennt das Evangelium mit der christlichen Kirche aller Zeiten. Sie ist <u>im Sinn des altchristlichen Glaubensbekenntnisses</u> Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Sie ist in diesem ökumenischen Horizont evangelische Kirche.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>nissen sowie durch den Bezug zu neueren reformierten und ökumenischen Bekenntnisschriften.</p> <p>⁴Die Landeskirche prüft und erneuert ihr Lehren und Handeln immer wieder an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes.</p>		
Zuspruch und Verantwortung	<p>Art. 4. ¹Die Kirche lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes. Aus ihm leitet sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab.</p> <p>²Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt wahr. In der Ausrichtung aller Lebensbereiche am Evangelium tritt sie ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung.</p>	<p>Art. 4. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³<u>Die Landeskirche tritt ein für das Miteinander der Generationen, für den Schutz der Familie und für eine kinderfreundliche Gesellschaft.</u></p>	Festhalten am Entwurf.
Auftrag	<p>Art. 5. ¹Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.</p> <p>²Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Taufe und Abendmahl, b. die Zuwendung auf Grund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge, c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde. 	<p>Art. 5. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verkündigung des Wortes Gottes in <u>Liturgie</u>, Predigt, Taufe und Abendmahl, lit. b–d unverändert. 	<p>Art. 5. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 Zustimmung zur Kommission.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Sonntag	<p>Art. 6. ¹ Die Kirche feiert den Sonntag in biblischer Tradition als Tag der Auferstehung Jesu Christi und als Tag der Ruhe.</p> <p>² Sie gestaltet den Sonntag als Zeit des Hörens und der Besinnung sowie der Gemeinschaft und der Gastfreundschaft.</p> <p>³ Die Landeskirche tritt für die Achtung des Sonntags in der Gesellschaft ein.</p>		
Zürcher Bibel	<p>Art. 7. ¹ Die Landeskirche ist auf Grund ihres reformatorischen Erbes der Übersetzung der Bibel verpflichtet.</p> <p>² Die Zürcher Bibel gilt als die in der Landeskirche eingeführte Übersetzung.</p>		
	2. Abschnitt: Beziehungen und Partnerschaften		
Reformierte Gemeinschaft a. Grundsatz	<p>Art. 8. ¹ Die Landeskirche hat Teil am reformierten Zeugnis in der Welt.</p> <p>² Sie unterhält Beziehungen zu anderen reformierten Kirchen und setzt sich für den Zusammenhalt des schweizerischen Protestantismus ein.</p>		
b. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	Art. 9. Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK.		
c. In Europa und weltweit	Art. 10. Die Landeskirche ist durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund verbunden mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE, der		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	Konferenz Europäischer Kirchen KEK, dem Reformierten Weltbund RWB und dem Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK.		
Ökumene und interreligiöser Dialog	<p>Art. 11. ¹Das Bekenntnis zu Jesus Christus verpflichtet zur Ökumene.</p> <p>²Auf Grund der gemeinsamen Wurzeln von Judentum und Christentum ist die Landeskirche dem christlich-jüdischen Dialog verpflichtet. Sie pflegt insbesondere die Beziehung zu den jüdischen Glaubensgemeinschaften im Kanton Zürich.</p> <p>³Die Landeskirche führt den Dialog mit anderen Religionen und tritt für den religiösen Frieden ein.</p>		
Mission und Diakonie im weltweiten Bezug	<p>Art. 12. ¹Die Landeskirche versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug.</p> <p>²Sie arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit mission 21.</p> <p>³Sie unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS sowie Brot für alle BFA als Werke des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.</p>		
Evangelische Werke und Gemeinschaften	Art. 13. Die Landeskirche pflegt Beziehungen zu evangelischen Werken und Gemeinschaften, die auf dem Boden des reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehen.	Art. 13. Die Landeskirche pflegt Beziehungen zu evangelischen Werken, <u>Gemeinschaften und Migrationskirchen</u> , die auf dem Boden des reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehen.	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Theologische Fakultät	<p>Art. 14. ¹ Die Landeskirche arbeitet mit der Theologischen Fakultät der Universität Zürich zusammen, namentlich zur Aus- und Weiterbildung von Theologinnen und Theologen sowie zur Bearbeitung wissenschaftlich-theologischer Fragestellungen.</p> <p>² Der Kirchenrat nimmt zu Berufungsanträgen der Theologischen Fakultät Stellung.</p> <p>³ Die Theologische Fakultät ist eingeladen, eine Vertretung in die Kirchensynode abzuordnen.</p>		
	3. Abschnitt: Organisatorische Grundlagen		
Rechtspersönlichkeit und Autonomie	<p>Art. 15. ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.</p> <p>² Sie organisiert sich im Rahmen des kantonalen Rechts autonom.</p>		
Zusammenarbeit mit dem Kanton	<p>Art. 16. ¹ Die Landeskirche steht durch die Geschichte, durch das Verständnis ihres Auftrages und auf Grund der Kantonsverfassung in einem besonderen Verhältnis zum Kanton Zürich.</p> <p>² Sie arbeitet mit den zuständigen Stellen des Kantons partnerschaftlich zusammen.</p>		
Demokratie und Rechtsstaatlichkeit	Art. 17. Die Landeskirche wahrt in ihrer		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	Organisation und in ihrem Handeln auf allen Ebenen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze. Sie beachtet die Gleichstellung von Frau und Mann.		
Petitionsrecht		<p><i>Antrag Büro Kirchensynode:</i></p> <p><u>Art. 17a. ¹Das Petitionsrecht an kirchliche Behörden und Organe ist gewährleistet.</u></p> <p><u>²Diese sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und binnen sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</u></p>	Zustimmung zum Büro.
Stimm- und Wahlrecht	<p>Art. 18. ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Gesamtkirche ist, wer</p> <p>a. Mitglied der Landeskirche ist,</p> <p>b. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,</p> <p>c. das 16. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>²Wählbar ist, wer stimm- und wahlberechtigt ist, das 18. Altersjahr vollendet hat und die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.</p> <p>³Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</p> <p>⁴Unvereinbarkeit, Rücktritt und Entlassung aus dem Amt richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Kirchenordnung nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Amtsdauer	<p>Art. 19. ¹ Die Amtsdauer der Behörden und Organe, der gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitglieder der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel beträgt vier Jahre.</p> <p>² Wahlen und Ersatzwahlen innerhalb der Amtsdauer gelten für deren Rest.</p> <p>³ Behörden und Organe unterliegen der Gesamterneuerung. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt.</p>		
Amtsgeheimnis	<p>Art. 20. ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz gilt sinngemäss.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.</p> <p>³ Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.</p>		
Datenschutz	<p>Art. 21. ¹ Das Bearbeiten und Bekanntgeben von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten erfolgt auf der Grundlage des kantonalen Rechts.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>² Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von ihnen beauftragte Personen sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit unter den kantonalen kirchlichen Körperschaften.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.</p>		
	<p>4. Abschnitt: Mitgliedschaft</p>		
Grundsatz	<p>Art. 22. ¹ Mitglied der Landeskirche ist jede Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern der Landeskirche angehören, b. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern dies so bestimmen, ohne selbst der Landeskirche anzugehören, c. als Mitglied der Landeskirche nach Vollendung des 16. Altersjahres nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat. <p>² Mitglied der Landeskirche wird jede Person, die</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>a. als Mitglied einer auf dem Boden reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehenden Kirche Wohnsitz im Kanton Zürich begründet,</p> <p>b. nicht Mitglied der Landeskirche ist und durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche konfirmiert wird,</p> <p>c. nach Vollendung des 16. Altersjahres auf Grund ihrer Erklärung in die Landeskirche aufgenommen worden ist.</p> <p>³ Wer Mitglied der Landeskirche ist, ist zugleich Mitglied der Kirchgemeinde am Wohnsitz.</p>		
Aufnahme	<p>Art. 23. ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitrtrittswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat auf Grund einer schriftlichen Erklärung der beitrtrittswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.</p> <p>² Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor ihrer Aufnahme den Austritt zu erklären.</p> <p>³ Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Austritt, Nichtzugehörigkeit	<p>Art. 24. ¹ Der Austritt oder die Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche sind der Kirchenpflege am Wohnsitz schriftlich zu erklären. Kollektive Austritts- und Nichtzugehörigkeitserklärungen sind ungültig.</p> <p>² Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein Mitglied der Kirchenpflege sucht das Gespräch mit der austretenden Person. Die Kirchenpflege bestätigt dieser den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit.</p>		
Mitteilungspflicht	<p>Art. 25. ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit.</p> <p>² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen gleicher Frist der politischen Gemeinde zur Nachführung der Steuerregister.</p>		
Gewinnung von Mitgliedern	<p>Art. 26. Der Kirchenrat fördert Bestrebungen zur Gewinnung von Mitgliedern der Landeskirche.</p>		
	2. Teil: Handlungsfelder		
Grundsatz	<p>Art. 27. ¹ Die Landeskirche nimmt ihren Auftrag wahr durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in den vier Handlungsfeldern Verkündigung und Gottesdienst, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Spiritualität sowie Gemeindeaufbau und</p>		<p>Art. 27. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ <u>Sie ist dabei einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit verpflichtet.</u></p> <p><i>Hinweis zu Abs. 3: Generelles Anliegen der</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>Leitung.</p> <p>² Sie tut dies in den Kirchgemeinden, in regionalen Aufgaben und Projekten sowie in den kirchlichen Bezirken und als Gesamtkirche.</p>		<i>Kommission VII, aufgenommen vom Kirchenrat.</i>
Anrecht	<p>Art. 28. ¹ Kirchliche Handlungen und Dienste der Kirchgemeinden stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche unabhängig vom Wohnsitz offen.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.</p>		
	1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst		
	A. Allgemeine Bestimmungen	A. Grundlagen	Zustimmung zur Kommission.
Bedeutung	<p>Art. 29. ¹ Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat. Sie berührt das ganze Leben.</p> <p>² Der Gottesdienst ist Mittelpunkt der Verkündigung. Er ist Quell des Lebens der Gemeinde und Zeugnis in der Welt.</p> <p>³ Im Reden und Schweigen hört die Gemeinde auf Gottes Wort. Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt. Sie feiert Gottes Gegenwart im Heiligen Geist und wird so gestärkt für den Dienst im All-</p>	<p>Art. 29. ¹ Die Verkündigung des Evangeliums <u>in Wort und Tat berührt das ganze Leben des einzelnen Menschen und der Gemeinde in der Welt.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ <u>Die Gemeinde hört auf Gottes Wort.</u> Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt, <u>redet und schweigt.</u> Sie feiert Gottes Gegenwart im Heiligen Geist und wird so gestärkt <u>in ihrem Leben und Wirken.</u></p>	<p>Art. 29. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴ <u>Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.</u></p> <p><i>Hinweis zu Abs. 4: Übernahme des von der Kommission in Art. 37 Abs. 2 eingebrachten Anliegens.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	tag.		
Liturgie	<p>Art. 30. ¹Die liturgische Gestalt des Gottesdienstes stellt sich dar als Weg der im Namen des dreieinigen Gottes versammelten Gemeinde.</p> <p>²Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sind die fünf Schritte der Zürcher Liturgie und bilden zusammen ein lebendiges Ganzes.</p> <p>³Die Sakramente Taufe und Abendmahl sind Teil des Gottesdienstes.</p>	<p>Art. 30. ¹<u>Die Liturgie</u> des Gottesdienstes <u>lädt die im</u> Namen des dreieinigen Gottes versammelte Gemeinde <u>auf einen Weg ein</u>.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	Festhalten am Entwurf.
Predigt	<p>Art. 31. ¹Die Wortverkündigung umfasst die Lesung aus der Bibel und die Predigt.</p> <p>²Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Wahl des Bibeltextes frei.</p> <p>³Die Predigt wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gehalten. Über Ausnahmen für einzelne Gottesdienste entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Weitergehende Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Kirchenrates.</p>	<p>Art. 31. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. <u>Sie bezieht ihre Botschaft auf das Leben des einzelnen Menschen und der Gemeinde und auf Fragen der Gesellschaft.</u> Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Wahl des Bibeltextes frei.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	Festhalten am Entwurf.
Kirchenmusik	<p>Art. 32. ¹Die Kirchenmusik ist ein wesentliches Element der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes.</p> <p>²Sie hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums, namentlich durch die Aufführung geistlicher Werke, und erfüllt einen kulturellen Auftrag.</p>	<p>Kirchenmusik <u>im Gottesdienst</u></p> <p>Art. 32. ¹Die Kirchenmusik ist ein wesentliches Element <u>des Gottesdienstes und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums.</u></p> <p>²Dem Singen der Gemeinde, dem Chorgesang, der Orgelmusik und der weite-</p>	<p>Kirchenmusik</p> <p>a. <u>Im Gottesdienst</u></p> <p>Art. 32. Zustimmung zur Kommission.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>³Dem Singen der Gemeinde, dem Chorgesang, der Orgelmusik und der weiteren Instrumentalmusik sowie der Vielfalt verschiedener Musikstile ist Beachtung zu schenken.</p>	<p>ren Instrumentalmusik ist Beachtung zu schenken. <u>Die Vielfalt verschiedener Musikstile wird gepflegt.</u></p> <p><u>Abs. 3 aufgehoben.</u></p>	
		<p><u>Kirchenmusik in der Gemeinde</u></p> <p><u>Art. 32a. ¹Die Kirchenmusik hat mit ihren verschiedenen Ausprägungen über den Gottesdienst hinaus Teil am Aufbau der Gemeinde.</u></p> <p><u>²Sie erfüllt zudem einen kulturellen Auftrag, insbesondere durch die Aufführung geistlicher Werke.</u></p>	<p>b. In der Gemeinde</p> <p><u>Art. 32a. ¹Die Kirchenmusik hat über den Gottesdienst hinaus Teil am Aufbau der Gemeinde.</u></p> <p><u>²Sie erfüllt einen kulturellen Auftrag, insbesondere durch die Aufführung geistlicher Werke.</u></p>
		<p><u>Verantwortung</u></p> <p><u>Art. 32b. Das gottesdienstliche Leben der Gemeinde steht unter der gemeinsamen Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie der Kirchenpflege. Diese sind regelmässig im Gespräch über Gestaltung und Inhalt der Gottesdienste.</u></p>	<p>Ablehnung.</p>
<p>Leitung und Mitwirkung von Gemeindegliedern</p>	<p>Art. 33. ¹Der Gottesdienst steht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers.</p> <p>²Pfarrerinnen und Pfarrer sprechen sich mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern hinsichtlich der liturgisch-musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes ab.</p> <p>³Sie beziehen bei der Gestaltung von Gottesdiensten nach Möglichkeit Gemeinde-</p>	<p>Art. 33. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Sie <u>fördern</u> bei der Gestaltung von Gottesdiensten <u>die Mitwirkung weiterer Gemeindeglieder.</u></p> <p>⁴<u>Der Talar ist Zeichen der Beauftragung der Pfarrerin oder des Pfarrers.</u></p> <p>⁵<u>Öffentliche gottesdienstliche Feiern, die nicht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers stehen, bedürfen des Ein-</u></p>	<p>Art. 33. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 Zustimmung zur Kommission.</p> <p>⁴<u>Pfarrerinnen und Pfarrer tragen in der Regel den Talar.</u></p> <p>Abs. 5 Zustimmung zur Kommission.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	glieder ein.	<u>verständnisses von Kirchenpflege und Pfarramt.</u>	
Bibel und Gesangbuch	Art. 34. ¹ Im Gottesdienst werden die Zürcher Bibel und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet. ² Die Kirchgemeinschaften verwenden Bibelübersetzung, Gesangbuch und Liturgie entsprechend ihrer Tradition.	Art. 34. 1 Im Gottesdienst werden <u>in der Regel</u> die Zürcher Bibel und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet. Abs. 2 unverändert.	Zustimmung zur Kommission.
Abkündigungen	Art. 35. Die kirchlichen Amtshandlungen werden der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst mitgeteilt.		
Kollekte	Art. 36. In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Sie ist Ausdruck des diakonischen Auftrages.	Art. 36. In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Sie ist Ausdruck des diakonischen Auftrages <u>und der Verbundenheit mit Kirchen in aller Welt.</u>	Zustimmung zur Kommission.
Ort	Art. 37. ¹ Der Gottesdienst findet in der Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege, bei Trauungen die Pfarrerin oder der Pfarrer. ² Bei der Wahl des Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.	Art. 37. ¹ Der <u>Gemeindegottesdienst</u> findet in der Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege <u>im Einvernehmen mit dem Pfarramt.</u> ² <u>Wo immer Kirche in Diakonie und Seelsorge, in Bildung und Spiritualität, in Leitung und Gemeindeaufbau handelt, kann auch Gottesdienst gefeiert werden.</u> Abs. 2 wird zu Abs. 3.	Art. 37. Abs. 1 Zustimmung zur Kommission. Abs. 2 unverändert. <i>Hinweis zu Abs. 2: vgl. den geänderten Art. 29 Abs. 2.</i>
Zeit	Art. 38. ¹ Die Kirchenpflege setzt die Zeit des Gottesdienstes am Sonntagvormittag auf Grund der örtlichen Gegebenheiten fest. ² Sie kann den Sonntagsgottesdienst einmal monatlich auf den Vorabend oder auf	Art. 38. Abs. 1 unverändert. <u>Abs. 2 aufgehoben.</u>	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	den Sonntagabend verlegen.		
Öffentlichkeit des Gottesdienstes, Läutordnung	Art. 39. ¹ Der Gottesdienst ist öffentlich. Das Läuten der Glocken ist ein Zeichen dafür. ² Die Kirchenpflege erlässt eine Läutordnung.		
Bild- und Tonaufnahmen	Art. 40. ¹ Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen die Sammlung der Gemeinde nicht stören. ² Private Aufnahmen sind nicht gestattet. Ausnahmen setzen die Einwilligung der Pfarrerin oder des Pfarrers voraus. ³ Öffentliche Aufnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege.		
	B. Sakramente		
Taufe und Abendmahl	Art. 41. Taufe und Abendmahl sind die Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus.	Art. 41. Taufe und Abendmahl sind die Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus <u>und Bekenntnis des Glaubens.</u>	Zustimmung zur Kommission.
	a. Taufe		
Bedeutung	Art. 42. ¹ In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist Ausdruck für dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. ² Die Taufe von Kindern oder Erwach-	Art. 42. ¹ In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie <u>macht</u> dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi <u>sichtbar.</u> ² Die Taufe von Kindern oder Erwach-	<u>Bedeutung und Form</u> Art. 42. Abs. 1 unverändert. ² Die Taufe von Kindern oder Erwachsenen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments <u>auf den Namen Gottes des</u>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>senen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments.</p> <p>³Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.</p>	<p>senen wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird <u>anerkannt</u>.</p>	<p><u>Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.</u></p> <p>³<u>Sie</u> wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.</p> <p>⁴<u>Die Taufe wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vollzogen.</u></p>
		<p><u>Form</u></p> <p><u>Art. 42a. ¹Die Taufe von Kindern oder Erwachsenen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments in trinitarischer Form.</u></p> <p><u>²Sie findet unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers statt.</u></p>	<p>Ablehnung.</p>
Ort	<p>Art. 43. ¹Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.</p> <p>²Erfolgt eine Taufe nicht am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.</p>		
Eltern	<p>Art. 44. ¹Die Eltern versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen.</p> <p>²Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören. Fehlt diese Voraussetzung, so kann die Taufe aus seelsorglichen Gründen dennoch vollzogen werden.</p>	<p>Art. 44. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören. Fehlt diese Voraussetzung, so kann die Taufe <u>in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen</u> dennoch vollzogen werden.</p>	<p>Zustimmung zur Kommission.</p>
Paten	<p>Art. 45. Die Paten sind Vertrauenspersonen des Kindes. Sie begleiten Eltern und</p>	<p>Art. 45. Die Paten sind Vertrauenspersonen des Kindes. <u>Mindestens eine oder ei-</u></p>	<p>Festhalten am Entwurf.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	Kind in Fragen des evangelischen Glaubens.	<u>ner der Paten ist mündiges Mitglied einer christlichen Kirche.</u> Sie begleiten Eltern und Kind in Fragen des evangelischen Glaubens.	
Fürbitte	Art. 46. Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Fürbitte in den Gemeindegottesdienst bringen.	<u>Kindersegnung</u> Art. 46. Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Fürbitte <u>und zur Bitte um Gottes Segen</u> in den Gemeindegottesdienst bringen.	<u>Segnung</u> Art. 46. Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es <u>zur Bitte um Gottes Segen</u> in den Gemeindegottesdienst bringen.
	b. Abendmahl		
Bedeutung	Art. 47. ¹ Das Abendmahl ist Gedenken des Bundes, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. Es ist Bekenntnis des Glaubens und wird gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments begangen. ² Zum Abendmahl ist die ganze christliche Gemeinde eingeladen. Sie feiert im Abendmahl die Gemeinschaft mit Jesus Christus und erfährt die Kraft der Versöhnung mit Gott und untereinander.	Art. 47. ¹ Das Abendmahl <u>vergegenwärtigt den Bund</u> , den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. Es ist Bekenntnis des Glaubens und wird gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments begangen. Abs. 2 unverändert.	Zustimmung zur Kommission.
Zeitpunkt	Art. 48. Das Abendmahl wird in der Regel zwölf Mal im Jahr gefeiert, namentlich an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Reformationssonntag.	Art. 48. Das Abendmahl wird in der Regel zwölf Mal im Jahr gefeiert, namentlich an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, <u>Pfingsten sowie am Reformationssonntag.</u>	Festhalten am Entwurf.
Form	Art. 49. ¹ Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet das Abendmahl. ² Die Mitglieder der Kirchenpflege, die Sigristin oder der Sigrist und weitere zu diesem Dienst zugezogene Gemeindeglieder		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>wirken beim Austeilen des Abendmahles mit.</p> <p>³Die biblischen Einsetzungsworte bilden den Mittelpunkt der Abendmahlsliturgie.</p> <p>⁴Die Kirchenpflege entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt über die Form des Abendmahles.</p> <p>⁵Das Abendmahl kann im Rahmen der Seelsorge und kirchlicher Veranstaltungen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.</p>		
	<p>C. Gottesdienst im Kirchenjahr</p>		
<p>Kirchenjahr und kirchliche Feiertage</p>	<p>Art. 50. ¹Die Gestaltung der Gottesdienste richtet sich nach dem Kirchenjahr und den kirchlichen Feiertagen.</p> <p>²Als kirchliche Feiertage gelten erster und zweiter Weihnachtstag, Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag (dritter Sonntag im September), Reformationssonntag (erster Sonntag im November), Ewigkeitssonntag (letzter Sonntag im Kirchenjahr).</p>	<p>Art. 50. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><u>³Während des ganzen Kirchenjahres, insbesondere in der ökumenischen Schöpfungszeit, wird schöpfungstheologischen Themen gebührend Raum gegeben.</u></p>	<p>Art. 50. ¹Die Gestaltung der Gottesdienste richtet sich nach dem Kirchenjahr, den kirchlichen Feiertagen sowie einer Schöpfungszeit und Friedenszeit.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³Die Schöpfungszeit beginnt mit dem ersten Septembersonntag und endet mit dem Franziskustag. Die Friedenszeit beginnt am zweitletzten Sonntag des Kirchenjahres und endet mit dem Ewigkeitssonntag.</p> <p><u>Hinweis: Im Fall der Annahme des kirchenrätlichen Vorschlags zu Art. 50 beantragt der Kirchenrat die Abschreibung des Postulats Nr. 414 von Roland Peter, Winterthur-Veltheim, und Mitunterzeichnenden betreffend Einführung der Schöpfungszeit.</u></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Sonntags- und Feiertagsgottesdienste	<p>Art. 51. ¹ Am Sonntag, dem Tag der Auferstehung Jesu Christi, und an den kirchlichen Feiertagen findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt.</p> <p>² Am ersten Weihnachtstag, an Karfreitag und an Auffahrt ist Gottesdienst zu halten. Im Übrigen ist an kirchlichen Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, Gottesdienst zu halten, wenn nicht am Tag zuvor oder danach ein Gottesdienst stattfindet.</p>		
Weitere Gottesdienste	<p>Art. 52. ¹ Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt regelmässig oder aus besonderem Anlass weitere Gottesdienste ansetzen.</p> <p>² Der Kirchenrat kann für die ganze Landeskirche ausserordentliche Gottesdienste ansetzen.</p>		
Gemeinsame Gottesdienste	<p>Art. 53. ¹ Mehrere Kirchgemeinden können gemeinsam durchführen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die von der Kirchenpflege festgelegten weiteren Gottesdienste, b. einzelne Gottesdienste, insbesondere während Ferienzeiten. <p>² Die Kirchenpflegen der beteiligten Kirchgemeinden entscheiden nach Anhörung der Pfarrämter über gemeinsame Gottesdienste. Sie teilen ihren Entscheid der Bezirkskirchenpflege mit.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	D. Gottesdienst im Lebenslauf		
		<u>a. Konfirmation</u>	Zustimmung zur Kommission.
		<p><i>Antrag Kommission II:</i></p> <p><u>Bedeutung</u> <u>Art. 53a. ¹Die Konfirmation findet im Rahmen eines Gottesdienstes am Sonntag oder Feiertag statt.</u> ²<u>Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Landeskirche ein.</u></p> <p><i>Antrag Kommission III:</i></p> <p><u>Art. 53a. ¹Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt, und lädt die Konfirmandinnen und Konfirmanden ein, darauf zu antworten.</u> ²<u>Die Konfirmation findet im Rahmen eines Gottesdienstes statt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes.</u> ³<u>Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Landeskirche ein.</u></p>	<p><u>Bedeutung</u> <u>Art. 53a. ¹Die Konfirmationsfeier ist ein Gemeindegottesdienst.</u> ²Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein. <u>Hinweis: vgl. vormals Art. 73.</u></p>
		<p><u>Tauferinnerungsfeier</u> <u>Art. 53b. Die Tauferinnerungsfeier er-</u></p>	<p>Ablehnung. <u>Hinweis: Anliegen ist bereits in Art. 58 auf-</u></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
		<u>möglicht die bewusste Erinnerung an die Taufe.</u>	<i>genommen.</i>
	a. Kirchliche Trauung	<u>b.</u> Kirchliche Trauung	Zustimmung zur Kommission.
Bedeutung	<p>Art. 54. ¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst.</p> <p>² In diesem bekräftigt das Brautpaar vor Gott und der Gemeinde sein Ja zueinander und bittet um den Segen Gottes.</p> <p>³ Der kirchlichen Trauung geht die zivile Eheschliessung voraus.</p>		
Anrecht	<p>Art. 55. ¹ Mitglieder der Landeskirche haben Anrecht auf eine Trauung.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind zur Übernahme einer kirchlichen Trauung verpflichtet, wenn die Braut oder der Bräutigam Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde ist und die gottesdienstliche Feier dort oder in der näheren Umgebung stattfindet. In allen anderen Fällen übernehmen sie Trauungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.</p> <p>³ Pfarrerinnen und Pfarrer, die auswärts eine Trauung übernehmen, verständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der Trauung.</p>	<p>Art. 55. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind zur Übernahme einer kirchlichen Trauung verpflichtet, wenn die Braut oder der Bräutigam Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde ist und die gottesdienstliche Feier dort oder in der näheren Umgebung stattfindet. In allen anderen Fällen übernehmen sie Trauungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten <u>oder sind behilflich bei der Suche einer Vertretung.</u></p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.
		<p><u>Ort</u></p> <p>Art. 55a. ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. <u>Über Ausnahmen entscheidet</u></p>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
		<u>die Pfarrerin oder der Pfarrer.</u> <u>²Bei der Wahl des Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.</u>	
	b. Kirchliche Abdankung	c. Kirchliche Abdankung	Zustimmung zur Kommission.
Bedeutung	<p>Art. 56. ¹ Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst.</p> <p>² In diesem werden Leben und Sterben im Licht des Evangeliums bedacht.</p>		
Anrecht	<p>Art. 57. ¹ Mitglieder der Landeskirche haben Anrecht auf eine Abdankung.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind zur Übernahme einer Abdankung verpflichtet, wenn die verstorbene Person Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde war. Im Übrigen übernehmen sie Abdankungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.</p> <p>³ War die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche, kann aus seelsorglichen Gründen dennoch eine Abdankung gehalten werden.</p> <p>⁴ Pfarrerrinnen und Pfarrer, die auswärts eine Abdankung halten, melden dies dem Pfarramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person und verständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der Abdankung.</p>		
		<u>Ort</u> <u>Art. 57a. ¹ Abdankungen finden in einer</u>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
		<u>Kirche oder Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.</u> <u>²Bei der Wahl des Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.</u>	
	c. Gottesdienst in besonderen Lebenslagen		
Bedeutung	Art. 58. ¹ Für Menschen in besonderen Lebenslagen kann aus seelsorglichen Gründen ein Gottesdienst gefeiert werden. ² In einem solchen Gottesdienst haben die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen eine besondere Bedeutung.		
Voraussetzung	Art. 59. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer entscheiden über die Durchführung von Gottesdiensten in besonderen Lebenslagen. ² Sie klären im Gespräch mit den Beteiligten die theologisch und liturgisch verantwortete Gestaltung solcher Gottesdienste.		
	2. Abschnitt: Diakonie und Seelsorge		
Bedeutung	Art. 60. ¹ Diakonie und Seelsorge geschehen auf Grund des Evangeliums. Das diakonische und seelsorgliche Handeln der Kirche wendet sich allen Menschen zu. ² Diakonie ist tätige Nächstenliebe und Ausdruck gelebten Glaubens.	Art. 60. Abs. 1 unverändert. ² Diakonie <u>geschieht als tätige Nächstenliebe und ist Ausdruck gelebten Glaubens.</u> ³ Seelsorge geschieht in <u>Begegnung, Begleitung und Zuspruch</u> , die auf die Liebe Gottes und seine Gegenwart vertrauen.	Art. 60. Abs. 1 unverändert. <u>Abs. 2 Zustimmung zur Kommission.</u> <u>Abs. 3 und 4 unverändert.</u>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>³ Seelsorge geschieht in Begegnung und Gespräch, die auf die Liebe Gottes und seine Gegenwart vertrauen.</p> <p>⁴ Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt auch in ihrem diakonischen und seelsorglichen Handeln wahr. Sie benennt Ursachen von Unrecht und Leid. Sie wirkt mit beim Suchen von Lösungen und stellt sich in den Dienst der Vermittlung.</p>	<p>⁴ Die Landeskirche <u>und ihre Kirchgemeinden nehmen</u> das prophetische Wächteramt auch in ihrem diakonischen und seelsorglichen Handeln wahr. Sie <u>benennen</u> Ursachen von Unrecht und Leid. Sie <u>wirken</u> mit beim Suchen von Lösungen und <u>stellen</u> sich in den Dienst der Vermittlung.</p>	
	A. Diakonie		
Auftrag	<p>Art. 61. ¹ Die Landeskirche trägt mit ihrem diakonischen Handeln dazu bei, persönlicher und sozialer Not vorzubeugen, diese zu lindern oder zu beheben. Sie unterstützt Menschen in der selbständigen Lebensgestaltung und schafft Möglichkeiten der Begegnung und der Gemeinschaft.</p> <p>² Diakonie geschieht in allen Lebensbezügen, namentlich in den Bereichen Familie, Alter, Gesundheit, Arbeit, Migration und Integration sowie in der Ökologie.</p> <p>³ Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone sowie Pfarrerinnen und Pfarrer verantworten das berufliche diakonische Handeln.</p>	<p>Art. 61. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Diakonie geschieht in allen Lebensbezügen, namentlich in den Bereichen <u>Jugend, Familie, Alter, Gesundheit, Arbeit, Migration und Integration</u> sowie in der Ökologie.</p> <p>³ <u>Das berufliche diakonische Handeln wird von Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakonen verantwortet.</u></p> <p>⁴ <u>Der Kirchenrat stellt sicher, dass alle Kirchgemeinden Zugang zu beruflichem diakonischen Handeln haben.</u></p>	<p>Art. 61. Abs. 1 unverändert.</p> <p><u>Abs. 2 Zustimmung zur Kommission.</u></p> <p><u>Abs. 3 und 4 unverändert.</u></p>
Orte	<p>Art. 62. ¹ Die Kirchgemeinden verantworten das diakonische Handeln am Ort und in übergemeindlicher Zusammenarbeit entsprechend den örtlichen und regionalen Ge-</p>	<p>Art. 62. ¹ Die Kirchgemeinden verantworten das diakonische Handeln am Ort und in übergemeindlicher Zusammenarbeit <u>gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode.</u></p>	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>gebenheiten.</p> <p>²Die Gesamtkirche begleitet die Kirchengemeinden im Wahrnehmen ihrer diakonischen Aufgaben. Sie fördert und trägt regionale und gesamtkirchliche Aufgaben und Projekte.</p> <p>³Das diakonische Handeln der Landeskirche kann in ökumenischer Zusammenarbeit oder in Partnerschaft mit staatlichen oder privaten Fachstellen und Institutionen erfolgen.</p> <p>⁴Kirchgemeinden und Gesamtkirche setzen sich ein für Aufgaben und Projekte weltweiter Diakonie, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz, mit Brot für alle und mit mission 21.</p> <p>⁵Kirchgemeinden und Gesamtkirche tragen mit an der Bürgerschafts- und Darlehensgenossenschaft BüDa als Institution der Landeskirche.</p>	<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>⁴<u>Die Landeskirche und ihre Kirchengemeinden</u> setzen sich ein für Aufgaben und Projekte weltweiter Diakonie, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz, mit Brot für alle und mit mission 21.</p> <p>⁵<u>Die Landeskirche und ihre Kirchengemeinden unterstützen eigene und ihr nahestehende diakonische Projekte und Werke. Sie</u> tragen mit an der Bürgerschafts- und Darlehensgenossenschaft als Institution der Landeskirche.</p>	
	B. Seelsorge		
Auftrag	<p>Art. 63. ¹Die Landeskirche nimmt in ihrem seelsorglichen Handeln die Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahr und würdigt diese im Horizont des Evangeliums. Sie respektiert das Bruchstückhafte des menschlichen Lebens.</p> <p>²Seelsorge nimmt Anteil an Freude und</p>	<p>Art. 63. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³<u>Das berufliche seelsorgliche Handeln wird von Pfarrerinnen und Pfarrern verantwortet.</u></p>	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	Glück und trägt mit in Trauer und Belastungen. Im Gespräch sowie in Stille und Gebet gibt sie Menschen Raum, Erlebtes zu integrieren. Seelsorge eröffnet neue Sichtweisen und Lebensmöglichkeiten.		
Orte	<p>Art. 64. ¹ Seelsorge kommt als Grundhaltung im Gottesdienst, im diakonischen Handeln, in der Bildungsarbeit und in weiteren Bereichen kirchlichen Lebens zum Tragen.</p> <p>² Orte seelsorglicher Präsenz der Landeskirche sind Kirchgemeinden sowie Spitäler, Pflegezentren und Gefängnisse. Seelsorgliche Präsenz besteht an weiteren Orten, namentlich in der Bahnhofkirche und im Flughafenpfarramt, in der Sihlcity-Kirche, im Aids-Pfarramt, im Pfarramt für Menschen mit cerebraler oder geistiger Behinderung und im Pfarramt für Gehörlose, in der Armeeseelsorge, in der Polizei- und Notfallseelsorge, in der Telefon-, Internet- und SMS-Seelsorge, in der Seelsorge und Beratung für Lernende, in der Paarberatung sowie in der Seelsorge an Mittelschulen und Hochschulen.</p>	<p>Art. 64. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Orte seelsorglicher Präsenz der Landeskirche sind Kirchgemeinden <u>mit ihren Pfarrämtern</u> sowie die weiteren <u>Pfarrämter in Institutionen und Werken</u>. Sie werden von <u>der Kirchensynode bezeichnet</u>.</p>	<p>Art. 64. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Orte seelsorglicher Präsenz der Landeskirche sind Kirchgemeinden <u>mit ihren Pfarrämtern, Pfarrämter in Institutionen, Fachstellen der Gesamtkirchlichen Dienste sowie weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden</u>.</p>
	3. Abschnitt: Bildung und Spiritualität		
	A. Grundlagen		
Bedeutung	Art. 65. ¹ Bildung und Spiritualität begleiten Menschen in der Suche nach Orien-		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>terung und im Bestreben, die erfahrene Wirklichkeit des Lebens zur geglaubten Wirklichkeit Gottes in Beziehung zu bringen.</p> <p>² Bildung führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene hin zum evangelischen Glauben. Sie sucht durch die Weitergabe der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung Glauben zu wecken und zu vertiefen.</p> <p>³ Spiritualität ist Lebensgestaltung aus dem Glauben.</p> <p>⁴ Kirchgemeinde, Gesamtkirche und evangelische Bildungsorte tragen je Verantwortung für das kirchliche Handeln in Bildung und Spiritualität.</p>		
	B. Kind, Jugend und Familie		
	a. Eltern		
Verantwortung	<p>Art. 66. ¹ Die Eltern sind verantwortlich für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im evangelischen Glauben.</p> <p>² Sie ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am Leben der Gemeinde und an den Angeboten im Bereich Kind, Jugend, junge Erwachsene und Familie.</p> <p>³ Landeskirche und Eltern unterstützen einander in der Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	b. Schulischer Religionsunterricht		b. Schulische <u>Religionspädagogik</u>
Religiöse Bildung	<p>Art. 67. ¹ Die Landeskirche setzt sich dafür ein, dass das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Begegnung mit dem biblischen Erbe und der christlichen Überlieferung an den Schulen gewahrt bleibt.</p> <p>² Sie fördert das Gespräch zwischen den Konfessionen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der Schule und des schulischen Religionsunterrichts.</p>	<p>Art. 67. ¹ Die Landeskirche setzt sich dafür ein, dass das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Begegnung mit dem biblischen Erbe und der christlichen Überlieferung an <u>der Schule</u> gewahrt bleibt.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.
Unterstützung	<p>Art. 68. ¹ Kirchgemeinden und Gesamtkirche fördern die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule.</p> <p>² Sie setzen sich für den schulischen Religionsunterricht ein.</p>		
	c. Religionspädagogische Angebote der Landeskirche	c. Religionspädagogische <u>Module</u> der Landeskirche	c. <u>Kirchliche Religionspädagogik</u>
Ziele	<p>Art. 69. ¹ Die Landeskirche führt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in das Leben der christlichen Gemeinde ein.</p> <p>² Kinder und Jugendliche werden mit dem evangelischen Glauben vertraut gemacht. Dies geschieht durch gemeinsames Lernen und Gestalten, insbesondere durch Erfahrungen gottesdienstlichen Feierns und gemeinschaftlichen Teilens.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.		
Angebote	<p>Art. 70. ¹ Die Kirchgemeinden führen verbindliche und freiwillige religionspädagogische Angebote.</p> <p>² Der Kirchenrat legt die Themen der verbindlichen religionspädagogischen Angebote gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode fest.</p>	<p>Art. 70. ¹ Die Kirchgemeinden führen verbindliche und freiwillige religionspädagogische <u>Module</u>.</p> <p>² Der Kirchenrat legt die Themen der verbindlichen religionspädagogischen <u>Module</u> gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode fest.</p> <p>³ <u>Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden bei den freiwilligen Modulen mit Beratung, Modellen und Arbeitsmaterialien.</u></p>	<p>Art. 70. Abs. 1 und 2 Zustimmung zur Kommission.</p> <p>Abs. 3 Ablehnung.</p> <p><i>Hinweis zu Abs. 3: Anliegen ist bereits in Art. 141 Abs. 3 aufgenommen.</i></p>
Kinder	<p>Art. 71. ¹ Kinder bis acht Jahre werden in die Grundformen des Glaubens und ins Kirchenjahr eingeführt.</p> <p>² Kindern von acht bis zwölf Jahren wird ein vertieftes Grundwissen über den Glauben vermittelt. Sie werden angeleitet, für den Glauben Sprache und Ausdruck zu finden.</p> <p>³ Die verbindlichen religionspädagogischen Angebote für Kinder von acht bis zwölf Jahren umfassen mindestens 120 Stunden, unterteilt in mindestens 30 Stunden je in der zweiten, dritten und vierten sowie 30 Stunden von der fünften bis siebten Klasse. Kinder- und jugendgemässe Gottesdienste sind Bestandteil der Angebote.</p>		
Jugendliche	Art. 72. ¹ Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation werden auf der Suche nach einem mündigen Glauben und nach		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>einem Leben in christlicher Verantwortung begleitet.</p> <p>²Die verbindlichen religionspädagogischen Angebote für Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation umfassen mindestens 72 Stunden.</p>		
Konfirmation a. Bedeutung und Zeitpunkt	<p>Art. 73. ¹Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Landeskirche ein.</p> <p>²Die Konfirmation der Jugendlichen erfolgt in der Regel im letzten obligatorischen Schuljahr an einem Sonntag nach Pfingsten.</p>	Art. 73. <u>Aufgehoben.</u>	<i>Hinweis: vgl. neuer Art. 53a.</i>
b. Voraussetzungen	<p>Art. 74. ¹Voraussetzung für die Konfirmation bildet der Besuch des Konfirmationsunterrichts, der weiteren verbindlichen religionspädagogischen Angebote und des schulischen Religionsunterrichts.</p> <p>²Es ist die Regel, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden getauft sind.</p>	<p>Art. 74. ¹Voraussetzung für die Konfirmation bildet der Besuch des Konfirmationsunterrichts, der weiteren verbindlichen religionspädagogischen <u>Module</u> und des schulischen Religionsunterrichts.</p> <p>²<u>Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit.</u></p>	<p>Konfirmation</p> <p>Art. 74. Abs. 1 Zustimmung zur Kommission.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³<u>Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit.</u></p>
Junge Erwachsene	Art. 75. Die Landeskirche ermutigt junge Erwachsene, Verantwortung zu übernehmen. Sie gibt ihnen die Möglichkeit, sich am spirituellen und solidarischen Leben der Kirche zu beteiligen und eigene Projekte zu gestalten.	Art. 75. Die Landeskirche <u>und ihre Kirchgemeinden ermutigen</u> junge Erwachsene, Verantwortung zu übernehmen. Sie gibt ihnen die Möglichkeit, sich am spirituellen und solidarischen Leben der Kirche zu beteiligen und eigene Projekte zu gestalten.	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Jugendarbeit	Art. 76. Die offene Jugendarbeit der Kirchgemeinden fördert die Beziehungsfähigkeit unter Jugendlichen, bietet Gelegenheit zur Beteiligung und stärkt das eigenverantwortliche Handeln.		
	C. Erwachsene		
Grundsatz	Art. 77. ¹ Kirchgemeinden, Gesamtkirche und evangelische Bildungsorte fördern die Bildungsarbeit mit Erwachsenen. ² Die Kirchgemeinden nutzen Beratung, Aus- und Weiterbildung, Grundlagenarbeit und Kursmodelle der Gesamtkirche.	Art. 77. ¹ <u>Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sowie die evangelischen Bildungsorte</u> fördern die Bildungsarbeit mit Erwachsenen. Abs. 2 unverändert.	Festhalten am Entwurf.
Ziele	Art. 78. ¹ Die Bildungsarbeit mit Erwachsenen hat zum Ziel, Menschen in den verschiedenen Lebensphasen bei ihrer Suche nach Orientierung und christlicher Lebensgestaltung zu begleiten und ihr spirituelles, soziales und kulturelles Urteilsvermögen zu stärken. Sie sucht den Glauben zu wecken und zu vertiefen. ² Die Bildungsarbeit mit Erwachsenen umfasst insbesondere die Themenbereiche Bibel, Glaube, reformierte Identität, Ethik, Kirche und Religionen.		
Kultur	Art. 79. Kirchgemeinden und Gesamtkirche fördern im Rahmen des Auftrages der Landeskirche kulturelle Vorhaben.	Art. 79. <u>Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden</u> fördern im Rahmen <u>ihres Auftrages</u> kulturelle Vorhaben.	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	D. Evangelische Bildungsorte		
Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen	Art. 80. ¹ Die Landeskirche fördert evangelische Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen. ² Sie ist den evangelischen Schulen im Kanton Zürich verbunden.	Art. 80. Die Landeskirche <u>übernimmt ideell und finanziell Mitverantwortung für staatlich anerkannte evangelische Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen, indem sie deren Gründung und Betrieb unterstützt.</u>	Festhalten am Entwurf.
Tagungs- und Bildungshäuser	Art. 81. ¹ Die Landeskirche führt das Bildungshaus Kloster Kappel mit eigenen Kurs- und Tagungsangeboten und als Gastbetrieb. ² Sie ist dem evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern verbunden.	Art. 81. Abs. 1 unverändert. ² Sie ist dem evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern verbunden <u>und unterstützt es ideell und finanziell.</u>	Festhalten am Entwurf.
	E. Verlagswesen		
Theologischer Verlag Zürich	Art. 82. ¹ Die Landeskirche fördert die Herausgabe und Verbreitung der Zürcher Bibel und von Publikationen namentlich aus den Bereichen der theologischen Wissenschaft, Kirchengeschichte, Religionspädagogik, Spiritualität und Lebensgestaltung. ² Sie beteiligt sich zu diesem Zweck am Theologischen Verlag Zürich TVZ.		
	4. Abschnitt: Gemeindeaufbau und Leitung		
	A. Grundlagen		
Gemeindeaufbau	Art. 83. ¹ Gemeinde wird gebaut, wo Menschen in der Feier des Gottesdienstes	Art. 83. ¹ Gemeinde wird gebaut <u>durch Gottes Geist, wo Menschen Glauben gestärkt</u>	Art. 83. ¹ Gemeinde wird gebaut, wo Menschen <u>im Hören des Wortes und im got-</u>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>ihren Glauben stärken und Kraft schöpfen, von daher in ihrem Leben Verantwortung tragen und so ihren Glauben bezeugen.</p> <p>²Gemeindeaufbau schafft Raum dafür, dass Menschen sich in ihren Anliegen verstanden wissen, dass sie Orientierung finden und eine tragende Gemeinschaft mitgestalten können.</p> <p>³Gemeindeaufbau bedeutet, dass Menschen für die Gemeinde gewonnen werden, dass die Gemeinde das Evangelium bezeugt und den Dienst der Vermittlung in der Gesellschaft wahrnimmt.</p> <p>⁴Gemeindeaufbau geschieht in der Kirchengemeinde als Kirche am Ort, in übergemeindlichen und regionalen Aufgaben und Projekten als Kirche am Weg.</p>	<p><u>werden, neue Lebenskraft, Orientierung und Hoffnung finden und ihren Glauben in der Gemeinschaft leben können.</u></p> <p>²Gemeindeaufbau schafft Raum <u>für die Gemeinschaft, im Feiern, Hören auf Gott, Beten und Dienen und dem Mitwirken der Mitglieder gemäss ihren Begabungen.</u></p> <p>³Gemeindeaufbau bedeutet, dass Menschen für die <u>Nachfolge Christi und seine Gemeinde</u> gewonnen werden, dass die Gemeinde das Evangelium bezeugt und den Dienst der Vermittlung <u>und Versöhnung</u> in der Gesellschaft wahrnimmt.</p> <p>⁴Gemeindeaufbau geschieht in der Kirchengemeinde als Kirche am Ort, in übergemeindlichen, <u>regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben, Projekten und Werken</u> als Kirche am Weg.</p>	<p><u>tesdienstlichen Feiern</u> ihren Glauben stärken und Kraft schöpfen, von daher in ihrem Leben Verantwortung tragen und so ihren Glauben bezeugen.</p> <p>²Gemeindeaufbau schafft Raum dafür, dass Menschen sich mit ihren <u>Fragen und Anliegen</u> verstanden wissen, dass sie Orientierung finden und eine tragende Gemeinschaft <u>erfahren</u> und mitgestalten können.</p> <p>³Gemeindeaufbau bedeutet, dass Menschen für die Gemeinde gewonnen werden, dass die Gemeinde das Evangelium bezeugt und den Dienst der Vermittlung <u>und Versöhnung</u> in der Gesellschaft wahrnimmt.</p> <p>Abs. 4 Zustimmung zur Kommission.</p>
Leitung a. Bedeutung	<p>Art. 84. ¹Gemeindeaufbau bedarf der Leitung.</p> <p>²Leitung ermöglicht und unterstützt in der Kirchengemeinde, im kirchlichen Bezirk, in regionalen Aufgaben und Projekten sowie in der Gesamtkirche die zielgerichtete und koordinierte Aufgabenerfüllung durch Planung und Festlegung von Schwerpunkten und Zuständigkeiten.</p> <p>³Leitung fördert die Qualität der kirchlichen Arbeit. Entscheide erfolgen im Blick auf den Auftrag der Kirche, die Erfordernisse der Zeit und den nachhaltigen Mittelein-</p>	<p>Art. 84. ¹<u>Kirche</u> bedarf der Leitung.</p> <p>²<u>Das Leitungsverständnis der Kirche gründet auf dem Evangelium. Leitung ist geprägt vom Status der Kirche als öffentlich-rechtlicher Körperschaft. Sie sorgt für ein zielgerichtetes und auftragsorientiertes Handeln.</u></p>	<p>Art. 84. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Leitung ermöglicht und unterstützt in der <u>kirchlichen Arbeit</u> die zielgerichtete und koordinierte Aufgabenerfüllung durch Planung und Festlegung von Schwerpunkten und Zuständigkeiten.</p> <p>³Leitung <u>erfolgt in evangelischer Verantwortung und umfasst insbesondere die theologische Reflexion des Gemeindeaufbaus.</u></p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	satz.		
		<p><u>b. Grundsätze</u></p> <p><u>Art. 84a. ¹Vom Evangelium her versteht Kirche Leitung als Dienst an der Gemeinschaft. Theologische Verantwortung ist auf allen Ebenen integraler Teil kirchlicher Leitung.</u></p> <p><u>²Als öffentlichrechtliche Körperschaft verpflichtet sich die Kirche in ihrer Leitung insbesondere den Grundsätzen der Gewaltenteilung, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie beachtet die Grundrechte und die Transparenz der Finanzierung.</u></p> <p><u>³Kirchliche Leitung ermöglicht, unterstützt und überprüft zielgerichtete und koordinierte Aufgabenerfüllung. Sie plant und legt Schwerpunkte fest und stellt deren Umsetzung sicher. Leitung sorgt für die Qualität der kirchlichen Arbeit.</u></p>	Ablehnung.
b. Ausübung	<p>Art. 85. ¹Leitung wird wahrgenommen durch die Behörden und Organe der Kirchengemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Gesamtkirche.</p> <p>²Wer Leitungsaufgaben in der Landeskirche übernimmt, stellt sich in deren Dienst und verantwortet in seinem Zuständigkeitsbereich ein Zusammenarbeiten in gegenseitiger Achtung und eine offene Kommunikation.</p>	<p><u>c. Umsetzung</u></p> <p><u>Art. 85. ¹Strategische Leitung wird durch die Behörden und Organe der Landeskirche wahrgenommen. Die theologische Kompetenz bleibt dabei stets eingebunden.</u></p> <p><u>²Operativ wird die Kirche durch das Pfarramt und die kirchlichen Dienste gemäss ihren Aufgabenbereichen geleitet.</u></p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	B. Öffentlichkeitsarbeit		
Präsenz in der Öffentlichkeit	<p>Art. 86. ¹ Kirchengemeinden und Gesamtkirche sorgen für die Präsenz der Landeskirche in der Öffentlichkeit.</p> <p>² Sie verantworten die Information ihrer Mitglieder.</p> <p>³ Kirchengemeinden und Gesamtkirche nutzen die Möglichkeiten zeitgemässer Kommunikationsmittel.</p> <p>⁴ Sie bezeichnen ihre amtlichen Publikationsorgane.</p>	<p>Art. 86. ¹ <u>Die Landeskirche und ihre Kirchengemeinden sorgen für die Präsenz des Evangeliums und dessen Diskurs in der Öffentlichkeit.</u></p> <p>² <u>Dazu stellen sie die Präsenz der Landeskirche in der Öffentlichkeit sicher.</u></p> <p>Abs. 2, 3 und 4 werden zu Abs. 3, 4 und 5.</p>	Festhalten am Entwurf.
Beziehungen, Koordination	<p>Art. 87. ¹ Kirchengemeinden und Gesamtkirche pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Kontakte zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, kirchlichen Organisationen, sozialen und kulturellen Institutionen, Behörden und politischen Parteien sowie Wirtschaftsunternehmungen und Medien.</p> <p>² Sie koordinieren ihre Öffentlichkeitsarbeit untereinander und mit anderen kirchlichen Organisationen.</p>	<p>Art. 87. ¹ <u>Die Landeskirche und ihre Kirchengemeinden pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Kontakte zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, kirchlichen Organisationen, sozialen und kulturellen Institutionen, Behörden und politischen Parteien sowie Wirtschaftsunternehmungen und Medien.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	Festhalten am Entwurf.
Information	<p>Art. 88. ¹ Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Herausgabe des Kirchenboten für den Kanton Zürich.</p> <p>² Der Kirchenrat sorgt für die Information von Mitgliedern kirchlicher Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Angestellten der Landeskirche.</p>	<p>Art. 88. ¹ <u>Die Landeskirche und ihre Kirchengemeinden beteiligen sich an der Herausgabe des Kirchenboten für den Kanton Zürich.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Art. 88 ¹ <u>Kirchensynode und Kirchenrat beteiligen sich an der Herausgabe des Kirchenboten für den Kanton Zürich.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Unterstützung	Art. 89. Die Gesamtkirche fördert die kirchliche Medienarbeit.	Art. 89. <u>Die Kirchensynode und der Kirchenrat unterhalten eine kirchliche Medienarbeit.</u>	Festhalten am Entwurf.
Erscheinungsbild	Art. 90. ¹ Der Kirchenrat erlässt Vorgaben für das Erscheinungsbild der Landeskirche. ² Er stellt für ökumenische Belange ein besonderes Erscheinungsbild zur Verfügung.		
	C. Archive und kirchliche Register		
Grundsatz	Art. 91. ¹ Die Landeskirche dokumentiert ihr Wirken. ² Die kirchlichen Behörden und Organe sowie die Pfarrämter führen Archive. Die Kirchensynode und ihre Kommissionen sowie die Rekurskommission übergeben ihre Akten dem Kirchenrat zur Archivierung. ³ Der Kirchenrat regelt die Führung der Archive und kirchlichen Register in einer Verordnung. Im Übrigen sind das kantonale Recht und die Vorgaben des Staatsarchivs massgebend.		
Pfarrarchiv, Akten	Art. 92. ¹ In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarrarchiv. ² Bestandteile des Pfarrarchivs bilden namentlich: a. Taufregister, Konfirmationsregister, Trauregister und Abdankungsregister, b. soweit vorhanden Personal- und Famili-		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>enregister oder Kartotheken sowie wichtige Briefwechsel und Akten in pfarramtlichen Angelegenheiten.</p> <p>³ Amtsakten sind von der Pfarrerin oder vom Pfarrer der Nachfolgerin oder dem Nachfolger im Amt geordnet zu übergeben.</p>		
Registereintrag und Bestätigung	<p>Art. 93. ¹ Taufen, Konfirmationen und Trauungen werden am Ort des Vollzuges, Abdankungen am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person in die kirchlichen Register eingetragen.</p> <p>² Die Taufe wird auf einem Taufschein, die Trauung auf einem Trauschein bestätigt.</p>		
	3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche		
	1. Abschnitt: Grundlagen		
	A. Berufung und Berufe		
Berufung	<p>Art. 94. ¹ Die Kirche beruft Frauen und Männer in ihren Dienst.</p> <p>² Die Ordination bezeichnet den Dienst am Wort, die Beauftragung weitere Dienste.</p> <p>³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die Einsetzung von Beauftragten führen zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.</p>	<p>Art. 94. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste.</u></p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.
Aufgaben und Anforderungen	<p>Art. 95. Der Kirchenrat legt für die kirchlichen Berufe Aufgaben und Anforderungen fest.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Personalrecht	<p>Art. 96. ¹ Kirchengemeinden und Gesamtkirche sorgen für ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Arbeitsumfeld.</p> <p>² Die Kirchensynode erlässt für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Angestellten von Kirchengemeinden und Gesamtkirche eine Personalverordnung.</p> <p>³ Die Personalverordnung regelt insbesondere Begründung, Ausgestaltung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die aus diesem sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Grundzüge der Entlohnung.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Personalverordnung erforderlichen Vorschriften.</p>	<p>Art. 96. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Kirchensynode erlässt für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Angestellten <u>der</u> Kirchengemeinden und <u>der</u> Gesamtkirche eine Personalverordnung.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.
Lohn	<p>Art. 97. ¹ Die Kirchengemeinden legen die Löhne ihrer Angestellten im Rahmen der Vorgaben des Kirchenrates fest.</p> <p>² Der Kirchenrat legt die Löhne der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Angestellten der Gesamtkirche fest.</p> <p>³ Die Löhne der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch die Gesamtkirche ausgerichtet. Für gemeindeeigene Pfarrstellen werden sie den Kirchengemeinden in Rechnung gestellt.</p>		
Berufsgeheimnis	<p>Art. 98. ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone wahren Geheimnisse, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in des-</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>sen Ausübung wahrnehmen. Werden sie von anderen Personen unterstützt, so unterstehen diese der gleichen Geheimhaltungspflicht.</p> <p>²Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen dürfen solche Geheimnisse nur mit Bewilligung des Kirchenrates offen legen. Dieser kann die Zustimmung erteilen, wenn überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen dies gebieten.</p>		
	<p>B. Aus- und Weiterbildung</p>		
<p>Pfarrerinnen und Pfarrer a. Ausbildungskonkordat</p>	<p>Art. 99. Die Landeskirche beteiligt sich am Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst.</p>		
<p>b. Ausserordentliche Zulassung</p>	<p>Art. 100. ¹Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern ohne Konkordatsprüfung, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen.</p> <p>²Solche Bewerberinnen und Bewerber haben ein Kolloquium zu bestehen.</p> <p>³Der Kirchenrat regelt Voraussetzungen und Durchführung von Kolloquium und Lernvikariat sowie die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche.</p>	<p>Art. 100. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Der Kirchenrat regelt <u>Voraussetzung</u> und Durchführung von Kolloquium und Lernvikariat sowie die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche.</p>	<p>Zustimmung zur Kommission.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
c. Weiterbildung	Art. 101. Der Kirchenrat sorgt für die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Er regelt die Einzelheiten.		
Angestellte	Art. 102. ¹ Der Kirchenrat sorgt für Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Angestellten der Landeskirche. ² Er fördert die Zusammenarbeit mit privaten und staatlichen Ausbildungsinstitutionen zur Aus- und Weiterbildung kirchlicher Angestellter. ³ Die Gesamtkirche trägt anerkannte Ausbildungsgänge für kirchliche Berufe mit.		Art. 102. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die <u>Landeskirche</u> trägt anerkannte Ausbildungsgänge für kirchliche Berufe mit.
Freiwillige	Art. 103. Die Landeskirche fördert die Weiterbildung von Freiwilligen.		
	2. Abschnitt: Pfarramt		
	A. Grundlagen		
Pfarrerinnen und Pfarrer	Art. 104. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer sind theologisch ausgebildet für die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Taufe und Abendmahl, für die Seelsorge, für die Diakonie, für den Unterricht und die Bildungsarbeit mit Erwachsenen sowie für den Aufbau der Gemeinde. ² Sie sind im Gehorsam gegen Jesus Christus und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei. ³ Pfarrerinnen und Pfarrer erbringen ihren Dienst in einer Kirchgemeinde, in Insti-		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	tutionen, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten sowie in den Gesamtkirchlichen Diensten.		
	B. Ordination und Installation		
Ordination	<p>Art. 105. ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.</p> <p>² Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen.</p> <p>³ Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten:</p> <p>«Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort auf Grund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen.</p> <p>Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hin-</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>berufen werde.»</p> <p>⁴Die Landeskirche verpflichtet sich mit der Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern.</p>		
Ministerium	<p>Art. 106. Die seit der Reformation bestehende Liste des Ministeriums umfasst alle von der Landeskirche ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die von einer anderen evangelischen Kirche ordinierten Theologinnen und Theologen, die ein Pfarramt im Dienst der Landeskirche versehen oder im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution stehen und auf Gesuch hin vom Kirchenrat ins Ministerium aufgenommen worden sind.</p>		
Installation	<p>Art. 107. ¹Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor.</p> <p>²Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier.</p> <p>³Die Pfarrerrin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschließend die Antrittspredigt.</p>		
Pfarrtitel	<p>Art. 108. ¹Ordinierte Theologinnen und Theologen tragen den Titel VDM (Verbi Divini Ministra, Verbi Divini Minister).</p> <p>²Der Titel Pfarrerrin oder Pfarrer wird</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	durch die erstmalige Installation verliehen. ³ Der Kirchenrat kann den Pfarrtitel weiteren ordinierten Theologinnen und Theologen auf deren Gesuch hin verleihen.		
	C. Gemeindepfarramt		
Auftrag	Art. 109. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer leiten den Gottesdienst und die Seelsorge in der Gemeinde. ² Sie tragen mit am Aufbau der Gemeinde und verantworten dessen theologische Reflexion.		
Amtspflichten	Art. 110. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer erfüllen die Aufgaben und Pflichten, die ihnen gemäss Kirchenordnung zukommen. Es sind dies namentlich: a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation, b. Trauungen und Abdankungen, c. Seelsorge, d. diakonische Aufgaben, soweit diese nicht von Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakonen wahrgenommen werden, e. Gestaltung von und Mitwirkung in religionspädagogischen Angeboten sowie Bildungsarbeit mit Erwachsenen, f. Vertretung von Anliegen der Gesamtkirche, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und seiner Werke,	Art. 110. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer erfüllen <u>namentlich folgende Aufgaben und Pflichten</u> : lit. a–h unverändert. Abs. 2 und 3 unverändert.	Art. 110. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer erfüllen <u>namentlich folgende Aufgaben und Pflichten</u> : lit. a–e unverändert. f. Vertretung von Anliegen der <u>Landeskirche</u> , des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und seiner Werke, der Missionswerke und der Ökumene, lit. g und h unverändert. Abs. 2 und 3 unverändert.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>der Missionswerke und der Ökumene,</p> <p>g. Betreuung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register sowie Beurkundung von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen,</p> <p>h. Weiterbildung im Blick auf die Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer stellen die Erreichbarkeit des Pfarramtes sicher. Bei Abwesenheit sorgen sie für eine Stellvertretung.</p> <p>³ Pfarrerrinnen und Pfarrer können eine Amtshandlung, die sie in Gewissensnot bringt, nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan ablehnen. Diese sorgen für eine Stellvertretung.</p>		
<p>Zusammenarbeit</p> <p>a. Pfarrkonvent</p>	<p>Art. 111. ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer bilden in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle den Pfarrkonvent.</p> <p>² Sie bestimmen in frei gewähltem Turnus oder zu Beginn jeder Amtsdauer den Vorsitz im Pfarrkonvent.</p> <p>³ Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeindepflege und dem Gemeindegemeinderat.</p>		
<p>b. Arbeitsteilung</p>	<p>Art. 112. ¹ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrerrinnen und Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchengemeindepflege ihre Arbeit untereinander nach Arbeitsschwerpunkten aufteilen.</p>	<p>Art. 112. ¹ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrerrinnen und Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchengemeindepflege ihre Arbeit untereinander nach <u>Schwerpunkten</u> aufteilen.</p>	<p>Zustimmung zur Kommission.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat																								
	<p>²Die Kirchenpflege kann zur übersichtlicheren Gestaltung der Gemeindearbeit Pfarrkreise bezeichnen und für Taufen, Trauungen und Abdankungen bestimmte Ordnungen vorsehen, namentlich die Amtswoche einführen.</p> <p>³Die Kirchenpflege kann die Arbeitsteilung in einer Pfarrdienstordnung regeln.</p> <p>⁴Der Gesamtzusammenhang der Gemeinde ist in jedem Fall zu wahren.</p>	Abs. 2–4 unverändert.																									
Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung	<p>Art. 113. ¹In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarramt.</p> <p>²Kirchengemeinden mit 1 000 und mehr Mitgliedern verfügen über eine volle Pfarrstelle.</p> <p>³Entfallen auf eine Pfarrstelle 3 000 und mehr Mitglieder, wird je 3 000 Mitglieder eine weitere volle Pfarrstelle errichtet.</p> <p>⁴In Kirchengemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern beträgt das Pensum der Pfarrstelle mindestens 60 %. Der Kirchenrat regelt die Pensen solcher Pfarrstellen in einer Verordnung. Solche Pfarrstellen werden als Teilamt oder in Verbindung mit einem Zusatzdienst als Vollamt besetzt.</p>	<p><i>Minderheitsantrag zu Abs. 2:</i></p> <table border="0"> <tr> <td><u>100 bis 399 Personen:</u></td> <td><u>60%</u></td> </tr> <tr> <td><u>400 bis 699 Personen:</u></td> <td><u>70%</u></td> </tr> <tr> <td><u>700 bis 999 Personen:</u></td> <td><u>80%</u></td> </tr> <tr> <td><u>1000 bis 1999 Personen:</u></td> <td><u>100%</u></td> </tr> <tr> <td><u>2000 bis 2499 Personen:</u></td> <td><u>150%</u></td> </tr> <tr> <td><u>2500 bis 2999 Personen:</u></td> <td><u>180%</u></td> </tr> <tr> <td><u>3000 bis 3999 Personen:</u></td> <td><u>200%</u></td> </tr> <tr> <td><u>4000 bis 4999 Personen:</u></td> <td><u>250%</u></td> </tr> <tr> <td><u>5000 bis 5999 Personen:</u></td> <td><u>280%</u></td> </tr> <tr> <td><u>6000 bis 6999 Personen:</u></td> <td><u>300%</u></td> </tr> <tr> <td><u>8000 bis 8999 Personen:</u></td> <td><u>380%</u></td> </tr> <tr> <td><u>ab 9000 Personen:</u></td> <td><u>400%</u></td> </tr> </table>	<u>100 bis 399 Personen:</u>	<u>60%</u>	<u>400 bis 699 Personen:</u>	<u>70%</u>	<u>700 bis 999 Personen:</u>	<u>80%</u>	<u>1000 bis 1999 Personen:</u>	<u>100%</u>	<u>2000 bis 2499 Personen:</u>	<u>150%</u>	<u>2500 bis 2999 Personen:</u>	<u>180%</u>	<u>3000 bis 3999 Personen:</u>	<u>200%</u>	<u>4000 bis 4999 Personen:</u>	<u>250%</u>	<u>5000 bis 5999 Personen:</u>	<u>280%</u>	<u>6000 bis 6999 Personen:</u>	<u>300%</u>	<u>8000 bis 8999 Personen:</u>	<u>380%</u>	<u>ab 9000 Personen:</u>	<u>400%</u>	Festhalten am Entwurf.
<u>100 bis 399 Personen:</u>	<u>60%</u>																										
<u>400 bis 699 Personen:</u>	<u>70%</u>																										
<u>700 bis 999 Personen:</u>	<u>80%</u>																										
<u>1000 bis 1999 Personen:</u>	<u>100%</u>																										
<u>2000 bis 2499 Personen:</u>	<u>150%</u>																										
<u>2500 bis 2999 Personen:</u>	<u>180%</u>																										
<u>3000 bis 3999 Personen:</u>	<u>200%</u>																										
<u>4000 bis 4999 Personen:</u>	<u>250%</u>																										
<u>5000 bis 5999 Personen:</u>	<u>280%</u>																										
<u>6000 bis 6999 Personen:</u>	<u>300%</u>																										
<u>8000 bis 8999 Personen:</u>	<u>380%</u>																										
<u>ab 9000 Personen:</u>	<u>400%</u>																										
b. Zusatzdienst	<p>Art. 114. ¹Soll die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde mit weniger als 1 000 Mitgliedern als Vollamt besetzt werden, so weist der Kirchenrat im Rahmen des Auftrages der Landeskirche einen Zusatzdienst zu.</p> <p>²Der Zusatzdienst beinhaltet in der Re-</p>																										

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>gel die Mitarbeit oder die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben in einer anderen Kirchengemeinde, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten, in einer Institution oder in den Gesamtkirchlichen Diensten.</p> <p>³ Die Besetzung der Pfarrstelle als Volamt kommt zustande, wenn die Wahl durch die Kirchengemeinde und für den Zusatzdienst die Anstellung durch den Kirchenrat erfolgt ist.</p> <p>⁴ Mit der Entlassung aus dem Gemeindepfarramt durch den Kirchenrat fällt die Anstellung in einem Zusatzdienst auf den Entlassungszeitpunkt dahin. Wird die Anstellung in einem Zusatzdienst durch den Kirchenrat beendet, wird die betreffende Pfarrstelle als Teilamt fortgeführt.</p> <p>⁵ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>		
Ergänzungspfarrstellen	<p>Art. 115. ¹ Der Kirchenrat kann in einer Kirchengemeinde eine Ergänzungspfarrstelle errichten, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen.</p> <p>² Der Kirchenrat regelt Errichtung, Dauer und Aufhebung von Ergänzungspfarrstellen in einer Verordnung. Er legt die Stellenpensen fest.</p>		
Gemeindeeigene Pfarrstellen	<p>Art. 116. ¹ Kirchengemeinden können allein oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>meinden mit Bewilligung des Kirchenrates gemeindeeigene Pfarrstellen errichten.</p> <p>²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Kirchgemeinde keine Beiträge des Finanzausgleichs bezieht und für diese Stellen die vorgeschriebenen Leistungen übernimmt.</p> <p>³Für die Inhaberinnen und Inhaber solcher Stellen gelten die Bestimmungen über das Gemeindepfarramt.</p>		
Aufteilung von Pfarrstellen	<p>Art. 117. ¹Die Aufteilung einer Pfarrstelle auf zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer ist zulässig.</p> <p>²Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und Bedingungen der Aufteilung von Pfarrstellen in Kirchgemeinden sowie das Wahlverfahren in einer Verordnung.</p>		
Stellvertretungen	<p>Art. 118. ¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter versehen die pfarramtlichen Aufgaben in einer freien Pfarrstelle bis zu deren Besetzung sowie bei Verhinderung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers.</p> <p>²Die Kirchgemeinde stellt geeignete Amtsräume zur Verfügung.</p>		
Wohnsitzpflicht	<p>Art. 119. ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>² Jede Kirchgemeinde besitzt mindestens ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung.</p> <p>³ Wird Pfarrerinnen und Pfarrern die</p>	<p>Art. 119. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Kirchgemeinde <u>stellt gewählten Pfarrerinnen oder Pfarrern ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung. Sie besitzt mindestens ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung.</u></p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	<p>Art. 119. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Die Kirchgemeinde stellt gewählten Pfarrerinnen oder Pfarrern ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung. Sie ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung.</u></p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>Wohnsitznahme ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung bewilligt, so haben diese ihre Wohnsituation selbst zu regeln und auf eigene Kosten für geeignete Amtsräume zu sorgen.</p> <p>⁴Für das Pfarrhaus oder die Amtswohnung wird der vom Kirchenrat festgelegte Mietwertanteil vom Lohn abgezogen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Minderheitsantrag zu Abs. 3:</i></p> <p>³Wird Pfarrerinnen und Pfarrern die Wohnsitznahme ausserhalb des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung bewilligt, so haben diese ihre Wohnsituation selbst zu regeln <u>und für geeignete Amtsräume zu sorgen.</u></p>	
	D. Pfarramt in Institutionen		
Auftrag	<p>Art. 120. ¹Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen leiten in deren Rahmen den Gottesdienst und die Seelsorge.</p> <p>²Die Seelsorge in Institutionen umfasst die seelsorgliche Zuwendung zu den Einzelnen sowie die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Institution und deren seelsorgliche Begleitung.</p>	<p><i>Antrag Kommission V:</i></p> <p>Art. 120 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³<u>Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen.</u></p> <p><u>Art. 121. Aufgehoben.</u></p>	Festhalten am Entwurf.
Amtspflichten	<p>Art. 121. ¹Der Kirchenrat regelt die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen.</p> <p>²Diese eignen sich Kenntnisse der jeweiligen Institution an.</p>	<p>Art. 121. Abs. 1 unverändert.</p> <p><u>Abs. 2 aufgehoben.</u></p>	Festhalten am Entwurf.
			<p><u>Spitalseelsorge</u></p> <p>Art. 121a. ¹<u>Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Spitalseelsorge. Diese regelt namentlich die Organisation und die Aufgaben der Spitalseelsorge.</u></p> <p>²<u>Der Kirchenrat erlässt die zum Voll-</u></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
			<u>zug erforderlichen Vorschriften.</u>
	E. Wahl und Anstellung		
Ordentliche und gemeindeeigene Pfarrstellen a. Wahl	<p>Art. 122. ¹Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Die Wahl erfolgt an der Urne. Im Übrigen regelt der Kirchenrat das Verfahren in einer Verordnung.</p>		
b. Bestätigungswahl	<p>Art. 123. ¹Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Die Kirchenpflege teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer mit, ob sie eine Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt vorschlägt. Sie hört die Pfarrerin oder den Pfarrer vor ihrem Entscheid an.</p>		
c. Stellenteilung	<p>Art. 124. Bei aufgeteilten Pfarrstellen kommt eine Wahl oder Bestätigungswahl zustande, wenn beide Vorgeschlagenen gewählt werden.</p>		
Ergänzungspfarrstellen	<p>Art. 125. ¹Der Kirchenrat wählt auf Vorschlag der Kirchenpflege die Pfarrerinnen und Pfarrer der Ergänzungspfarrstellen.</p> <p>²Der Kirchenrat regelt das Wahlverfah-</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	ren in einer Verordnung.		
Pfarrstellen in Institutionen, Stellvertretungen	Art. 126. Der Kirchenrat stellt die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.		
Wahlfähigkeit	Art. 127. Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist, b. vom Kirchenrat unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrstellen nach bestandem Kolloquium als wahlfähig bezeichnet worden ist.		
Wählbarkeit a. Erteilung	Art. 128. ¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl an eine Pfarrstelle der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen. ² Die Wählbarkeit setzt die Wahlfähigkeit und die zur Führung des Pfarramtes nötige persönliche Befähigung voraus. ³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung	Art. 128. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben sind. <u>Er ordnet zu diesem Zweck ein Kolloquium an.</u>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben sind. Er kann zu diesem Zweck ein Kolloquium anordnen.</p>		
b. Verlust	<p>Art. 129. ¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Berufsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p> <p>² Entzieht die zuständige Kirchenbehörde einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Gebiete des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst die Wählbarkeit, so gilt dieser Entzug auch für den Dienst in der Landeskirche, sofern er in einem dem zürcherischen gleichwertigen Verfahren erfolgt ist.</p>		
c. Rehabilitation	<p>Art. 130. ¹ Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein Berufsverbot erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wieder erteilt werden.</p> <p>² Der Kirchenrat ordnet vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit ein Kolloquium an.</p>		
	F. Entlassung aus dem Amt		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Rücktritt	<p>Art. 131. ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Stelle zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung.</p> <p>² Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf den Zeitpunkt vom Amt zurückzutreten, in dem sie Anrecht auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben.</p> <p>³ Ersucht bei aufgeteilten Pfarrstellen eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber um Entlassung aus dem Amt, so entlässt der Kirchenrat die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber auf denselben Zeitpunkt aus dem Amt.</p>		
Abberufung	<p>Art. 132. Der Kirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchengemeinde oder in der betreffenden Institution ist.</p>		
	3. Abschnitt: Gemeindedienste		
Beauftragung und Einsetzung	<p>Art. 133. ¹ Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates.</p>	<p><u>Beauftragung</u></p> <p>Art. 133. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines</p>	<p>Art. 133. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 Zustimmung zur Kommission.</p> <p><u>⁴ Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und</u></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>² Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung.</p> <p>³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchgemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels. Sigristinnen und Sigristen werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.</p>	<p>Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels.</p> <p><u>⁴ Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt und damit offiziell in ihren Dienst eingeführt.</u></p>	<p><u>Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.</u></p>
Kirchenmusikerin, Kirchenmusiker	Art. 134. Organistinnen und Organisten, Kantorinnen und Kantoren, Chorleiterinnen und Chorleiter sowie weitere Musikerinnen und Musiker nehmen kirchenmusikalische Aufgaben der Kirchgemeinde wahr.		
Sozial-Diakonin, Sozial-Diakon	Art. 135. Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone erfüllen Aufgaben im Rahmen des diakonischen Auftrages der Landeskirche. Sie gewährleisten die diakonische Präsenz in Kirche und Gesellschaft und wirken in der kirchlichen Bildungsarbeit mit.		
Katechetin, Katechet	Art. 136. Katechetinnen und Katecheten erfüllen Aufgaben im Rahmen des religionspädagogischen Auftrages der Landeskirche. Sie gestalten religionspädagogische Angebote der Kirchgemeinde.		
Sekretariatsangestellte	Art. 137. Sekretariatsangestellte übernehmen administrative Aufgaben in der Kirchgemeinde. Sie besorgen die Gemeindeverwaltung.	Art. 137. Sekretariatsangestellte übernehmen administrative <u>sowie Verwaltungsaufgaben im Auftrag der Kirchenpflege. Im Rahmen ihres Auftrages können sie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige</u>	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
		<u>administrativ unterstützen.</u>	
Sigristin, Sigrist, Hauswartin, Hauswart	<p>Art. 138. ¹ Sigristinnen und Sigristen verantworten die Vorbereitung der Gottesdienste gemäss den Beschlüssen der Kirchenpflege und nach den Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers.</p> <p>² Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswärtinnen und Hauswarte besorgen den Unterhalt von Kirchen und weiteren kirchlichen Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten. Sie wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Anlässen mit.</p>		
Stellenumfang	<p>Art. 139. ¹ Der Kirchenrat gibt zuhanden der Kirchgemeinden Empfehlungen zum Stellenumfang im Bereich der Gemeindedienste heraus.</p> <p>² Kirchgemeinden, die Beiträge des Finanzausgleichs beziehen, dürfen die empfohlenen Stellenpensen nicht überschreiten.</p>		
	4. Abschnitt: Freiwillige		
Freiwilligenarbeit	<p>Art. 140. ¹ Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Gemeindelebens.</p> <p>² Die Kirchgemeinden schaffen für die Freiwilligen ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Umfeld. Sie sorgen für entsprechende Rahmenbedingungen. Sie berücksichtigen die besonderen Fähigkeiten der Freiwilligen und fördern diese im Hinblick auf ihren Einsatz.</p>	<p>Art. 140. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Kirchgemeinden schaffen für die Freiwilligen ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Umfeld. <u>Die Verantwortlichen</u> sorgen für entsprechende Rahmenbedingungen. Sie berücksichtigen die besonderen Fähigkeiten der Freiwilligen und fördern <u>und unterstützen</u> diese im Hinblick auf ihren Einsatz.</p>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	³ Der Kirchenrat erlässt Richtlinien zur Freiwilligenarbeit.	Abs. 3 unverändert.	
	5. Abschnitt: Gesamtkirchliche Dienste		
Gesamtkirchliche Dienste	<p>Art. 141. ¹ Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt deren Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten.</p> <p>² Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen.</p> <p>³ Sie erbringen Leistungen zugunsten der Kirchgemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit.</p>	<p>Art. 141. ¹ Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt deren <u>Aufgaben, Organisation</u> und Zuständigkeiten.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.
	4. Teil: Aufbau und Organisation		
	1. Abschnitt: Grundlagen		
Gliederung	<p>Art. 142. ¹ Die Landeskirche baut auf den Kirchgemeinden auf.</p> <p>² Sie gliedert sich in Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Gesamtkirche.</p>		
Subsidiarität	Art. 143. ¹ Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Gesamtkirche folgen in der	<p>Art. 143. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die diakonisch-seelsorgliche Präsenz</p>	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>Aufgabenerfüllung dem Grundsatz der Subsidiarität.</p> <p>²Sie erfüllen die ihnen gemäss Kirchenordnung und kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben und ergänzen sich so gegenseitig.</p> <p>³Die diakonisch-seelsorgliche Präsenz in Institutionen ist Aufgabe der Gesamtkirche. Der Kirchenrat bezeichnet die betreffenden Institutionen. Er kann die Aufgabe an Kirchgemeinden oder andere Rechtsträger delegieren.</p>	<p>in Institutionen ist Aufgabe der Gesamtkirche.</p> <p><u>⁴Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen.</u></p>	
Eignung und Verpflichtung	<p>Art. 144. ¹ Bei Wahlen in eine Behörde oder in ein Amt ist die persönliche und fachliche Eignung der Vorgeschlagenen zu beachten.</p> <p>²Mit der Annahme der Wahl anerkennen die Gewählten stillschweigend oder, wo vorgesehen, durch Ablegen eines Gelübdes Wesen und Auftrag der Landeskirche sowie die Verpflichtung, diesen Auftrag in christlicher Verantwortung zu erfüllen.</p>	<p>Art. 144. <u>Abs. 1 aufgehoben.</u></p> <p>²Mit der Annahme der Wahl <u>in eine Behörde oder ein Amt</u> anerkennen die Gewählten stillschweigend oder, wo vorgesehen, durch Ablegen eines Gelübdes Wesen und Auftrag der Landeskirche sowie die Verpflichtung, diesen Auftrag in christlicher Verantwortung zu erfüllen</p>	Art. 144. Abs. 1 Festhalten am Entwurf. Abs. 2 Zustimmung zur Kommission.
Schulung und Weiterbildung	<p>Art. 145. ¹ Die Schulung von Mitgliedern kirchlicher Behörden und von weiteren Amtsträgerinnen und Amtsträgern ist Aufgabe der Gesamtkirche.</p> <p>²Mitglieder kirchlicher Behörden sowie weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger eignen sich die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten an und bilden sich für ihre Aufgabe weiter.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Zuständigkeit und Verantwortlichkeit	<p>Art. 146. ¹ Behörden und ihre Mitglieder üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten aus. Zuständigkeitskonflikte entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, im Zweifelsfall der Kirchenrat.</p> <p>² Sie sind zum Eingreifen verpflichtet, wenn sie Pflichtverletzungen oder Missstände feststellen. Liegen diese ausserhalb ihrer Zuständigkeit, erstatten sie der zuständigen Stelle Meldung.</p>		
Spannungen und Konflikte	<p>Art. 147. Spannungen und Konflikte sind durch das Gespräch zu klären. Bleibt dieses ohne Erfolg oder erscheint es als aussichtslos, so sind geeignete rechtliche Massnahmen zu ergreifen.</p>		<p>Art. 147. ¹ Spannungen und Konflikte sind <u>durch die zuständigen Behörden und Organe im Gespräch zu klären.</u></p> <p>² <u>Lässt sich eine Klärung im Gespräch nicht erreichen, so schaffen die zuständigen Behörden und Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf geeignete Weise Abhilfe.</u></p>
	2. Abschnitt: Kirchgemeinde		
	A. Grundlagen		
Organe	<p>Art. 148. ¹ Organe der Kirchgemeinde sind die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten, die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.</p>		
Grundsatz der Zuordnung	<p>Art. 149. ¹ Die Kirchenpflege, die Pfarnerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>sind in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen.</p> <p>²Die Kirchenpflege nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der behördlichen Verantwortung gemäss Kirchenordnung und kantonalem Recht wahr.</p> <p>³Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten erfüllen ihre Aufgaben je in ihrem besonderen Dienst gemäss Kirchenordnung, den Vorgaben der Kirchenpflege und den besonderen Gegebenheiten der Kirchgemeinde.</p>		
Bestand, Gebietsveränderungen	<p>Art. 150. ¹Die Kirchgemeinden sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.</p> <p>²Die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgt auf Antrag oder nach Anhörung der betreffenden Kirchgemeinden und Gemeindeverbände durch Beschluss der Kirchensynode. Diese entscheidet über die Zuweisung zu einem Bezirk, wenn die Kirchgemeinden verschiedenen Bezirken angehören.</p> <p>³Die Änderung eines Kirchgemeindenamens erfolgt auf Antrag oder nach Anhörung der Kirchgemeinde durch Beschluss der Kirchensynode.</p> <p>⁴Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Grenzveränderungen und die Wirkungen von Gebietsveränderungen finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 150. Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgt auf Antrag oder nach Anhörung der betreffenden Kirchgemeinden und <u>Kirchgemeindeverbände</u> durch Beschluss der Kirchensynode. Diese entscheidet über die Zuweisung zu einem Bezirk, wenn die Kirchgemeinden verschiedenen Bezirken <u>angehören</u>.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.
Autonomie	Art. 151. Die Kirchgemeinden nehmen	Art. 151. Die Kirchgemeinden nehmen	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	ihren Auftrag als Teil der Landeskirche wahr. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung und des kantonalen Rechts selbständig.	ihren Auftrag als Teil der Landeskirche wahr. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung und des <u>übergeordneten</u> Rechts selbständig.	
Kirchgemeindeordnung	<p>Art. 152. ¹Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des kantonalen Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p>²Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.</p>	<p>Art. 152. ¹Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des <u>übergeordneten</u> Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.
Innerer Zusammenhalt	<p>Art. 153. Bei der Bestellung von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie bei der Besetzung kirchlicher Ämter und Dienste ist dem inneren Zusammenhalt und dem Ganzen der Kirchgemeinde sowie der Offenheit der Landeskirche gegenüber der ganzen Gesellschaft Rechnung zu tragen.</p>	<p>Art. 153. Bei der Bestellung <u>von Kommissionen</u> und Arbeitsgruppen sowie bei der Besetzung kirchlicher Ämter und Dienste ist dem inneren Zusammenhalt und dem Ganzen der <u>Kirchgemeinde Rechnung</u> zu tragen.</p> <p><i>Minderheitsantrag der Kommission:</i></p> <p>Art. 153. <u>Aufgehoben.</u></p>	Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.
Kirchliche Minderheiten	<p>Art. 154. Die Kirchgemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche. Sie sind bestrebt, diese entsprechend dem Auftrag der Landeskirche in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.</p>		
	B. Kirchgemeindeversammlung		
Zusammensetzung	Art. 155. Die Gesamtheit der Stimmbe-		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	rechtigten der Kirchengemeinde versammelt sich in der Kirchgemeindeversammlung.		
Aufgaben	<p>Art. 156. Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung, b. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens, c. Abnahme der Jahresrechnung, d. Festlegung von Voranschlag und Steuerfuss, e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission, f. Geschäfte, die ihr durch Vermittlung der Kirchenpflege von den Oberbehörden unterbreitet werden, g. weitere ihr durch Kirchgemeindeordnung oder Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte. 	<p>Art. 156. Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a–f unverändert.</p> <p><u>g. Übernahmen neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe,</u></p> <p><u>lit. g wird zu lit. h.</u></p>	Zustimmung zur Kommission.
	<p>Art. 157. ¹Die Kirchenpflege kann die Gemeindeglieder für die Beratung kirchlicher Anliegen zu freien Versammlungen einladen.</p> <p>²Beschlüsse solcher Versammlungen haben die Wirkung von Anregungen.</p>	<p>Art. 157. ¹Die Kirchenpflege <u>kann für</u> die Beratung kirchlicher Anliegen zu freien Versammlungen einladen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	C. Kirchenpflege		
Funktion und Zusammensetzung	<p>Art. 158. ¹ Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.</p> <p>² Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>		
Wahl	<p>Art. 159. ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht.</p> <p>² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen sinngemäss Anwendung.</p>		
Bekanntgabe der Wahl	<p>Art. 160. ¹ Erfolgte Wahlen in die Kirchenpflege sind amtlich zu publizieren, der Kirchgemeinde bekannt zu geben sowie nach Eintritt der Rechtskraft der Bezirkskirchenpflege, dem Kirchenrat und dem Bezirksrat mitzuteilen.</p> <p>² Neu in die Kirchenpflege gewählte Mitglieder werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.</p>	<p>Art. 160. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Neu in die Kirchenpflege gewählte Mitglieder werden im Rahmen eines Gottesdienstes <u>begrüsst</u>.</p>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Konstituierung	<p>Art. 161. ¹ Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Sie teilt den einzelnen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>³ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent kann dieser auf bestimmte Dauer beschliessen, wer von den Pfarrerinnen und Pfarrern an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt.</p> <p>⁴ Die Kirchenpflege kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.</p>	<p>Art. 161. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</u></p> <p>³ <u>In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent kann dieser beschliessen, wer von den Pfarrerinnen und Pfarrern auf bestimmte Dauer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen muss.</u></p> <p>⁴ <u>Leitet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindekonvent, so kann ein weiteres Mitglied des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.</u></p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</u></p>	<p>Art. 161. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ <u>In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent kann dieser beschliessen, wer von den Pfarrerinnen und Pfarrern auf bestimmte Dauer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt.</u></p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>
Aufgaben a. Im Allgemeinen	<p>Art. 162. ¹ Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde und die Landeskirche.</p> <p>² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch diese Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen sind, namentlich</p> <p>a. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,</p> <p>b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung.</p>	<p>Art. 162. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2: lit. a und b unverändert.</p> <p>c. <u>Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte und Förderung eines aktiven Gemeindelebens,</u></p> <p>lit. d–j unverändert.</p>	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>lung,</p> <p>c. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</p> <p>d. Beschlussfassung über Anstellungen,</p> <p>e. Personalführung,</p> <p>f. Verabschiedung von Voranschlag und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,</p> <p>g. Erlass und Nachführung des Finanzplanes und des Stellenplanes,</p> <p>h. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,</p> <p>i. Unterhalt und Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften,</p> <p>j. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde.</p> <p>³ Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchgemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.</p>		
b. Aufsicht	<p>Art. 163. Die Kirchenpflege führt die Aufsicht über</p> <p>a. das kirchliche Leben in der Gemeinde, die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Aufgabenerfüllung durch Angestellte und Freiwillige,</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	b. die religionspädagogischen Angebote der Kirchgemeinde.		
c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit	<p>Art. 164. ¹Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.</p> <p>²Sie stellt dem Kirchenrat alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung, die dieser für die Planung und Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche sowie für die Berichterstattung gemäss Kirchengesetz benötigt. Sie gibt dem Kirchenrat namentlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchgemeinde.</p> <p>³Die Kirchenpflege informiert Pfarrerrinnen und Pfarrer, Angestellte und Freiwillige.</p> <p>⁴Sie informiert die Kirchgemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>		
	D. Rechnungsprüfungskommission		
Funktion und Zusammensetzung	<p>Art. 165. ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde.</p> <p>²Sie besteht aus drei Mitgliedern, einschliesslich die Präsidentin oder den Präsidenten, und zwei Ersatzmitgliedern.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Wahl	<p>Art. 166. ¹Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl an der Urne vorsieht.</p> <p>²Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen finden sinngemäss Anwendung.</p>		
Konstituierung	<p>Art. 167. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.</p>		
Aufgaben	<p>Art. 168. ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung und an die Stimmberechtigten an der Urne, namentlich Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.</p> <p>²Sie überprüft die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.</p> <p>³Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.</p>		
	E. Kommissionen und Arbeitsgruppen		
Grundsatz	<p>Art. 169. ¹Die Kirchenpflege kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.</p> <p>² Sie ernennt die Mitglieder, formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p> <p>³ Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen.</p> <p>⁴ Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.</p>		
Pfarrwahlkommission	<p>Art. 170. ¹ Zur Vorbereitung einer Pfarrwahl bestellt die Kirchgemeinde eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung einen Wahlvorschlag.</p> <p>² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen.</p> <p>³ Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Diese darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.</p>		
	F. Zusammenarbeit		
Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde a. Gemeindeg-	Art. 171. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte bilden den Gemeindeg-		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
vent	<p>lich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen, regelt der Kirchenrat die Ausnahmen.</p> <p>²Die Kirchenpflege regelt Organisation und Zusammensetzung des Gemeindekonventes.</p> <p>³Der Gemeindekonvent koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten sowie den Freiwilligen der Kirchengemeinde und stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsamsten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.</p> <p>⁴Im Weiteren kommen dem Gemeindekonvent folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Umsetzung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege, b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten, c. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege auf deren Einladung, d. Erörterung von Fragen des Gemeindelebens, e. Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege. <p>⁵Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege, deren zuständigem Mitglied oder dem Pfarrkon-</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
b. Rechtsform	<p>Art. 175. ¹ Die Kirchgemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Zweckverbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger.</p> <p>² Vereinbarungen zwischen Kirchgemeinden sowie die Statuten von Zweckverbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Sie wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.</p>		
c. Politische Gemeinden und Schulgemeinden	<p>Art. 176. Die Kirchgemeinden pflegen die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden.</p>		
	G. Kirchgemeinschaften	G. Kirchgemeinschaften (<u>Anderssprachige Gemeinden</u>)	Festhalten am Entwurf.
Bestand	<p>Art. 177. ¹ Die Zusammenschlüsse von Mitgliedern der Landeskirche französischer, italienischer und spanischer Sprache bilden die Kirchgemeinschaften der Landeskirche.</p> <p>² Die Kirchgemeinschaften sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.</p> <p>³ Die Änderung des Namens einer Kirchgemeinschaft erfolgt auf deren Antrag oder nach deren Anhörung durch Beschluss der Kirchensynode.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Kirchgemeinschaften bleiben mit allen Rechten und Pflichten</p>	<p>Art. 177. ¹ Die Zusammenschlüsse von <u>französisch-, italienisch- und spanischsprachigen Mitgliedern einer Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes</u> bilden die Kirchgemeinschaften der Landeskirche.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die <u>Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinschaften erfolgt auf Antrag oder nach Anhörung der betreffenden Kirchgemeinschaften</u> durch Beschluss der Kirchensynode.</p>	<p>Art. 177. Abs. 1 Zustimmung zur Kommission.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	Mitglieder der Kirchgemeinde an ihrem Wohnsitz.	<u>Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4 zu Abs. 5.</u>	
Organisation	<p>Art. 178. ¹Die Kirchgemeinschaften erstrecken sich über das ganze Gebiet der Landeskirche.</p> <p>²Die Kirchgemeinschaften besitzen als Körperschaften der Landeskirche eigene Rechtspersönlichkeit. Sie verfügen über die Organe einer Kirchgemeinde. Sie geben sich ein Statut, das der Genehmigung des Kirchenrates unterliegt.</p> <p>³Die Kirchgemeinschaften decken ihre Ausgaben durch Beiträge der Gesamtkirche und freiwillige Zuwendungen.</p> <p>⁴Im Übrigen sind auf die Kirchgemeinschaften die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 178. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴Im Übrigen sind auf die Kirchgemeinschaften die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar. <u>Ausnahmen regelt der Kirchenrat.</u></p>	<p>Art. 178. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴Im Übrigen sind auf die Kirchgemeinschaften die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar. <u>Der Kirchenrat kann Ausnahmen vorsehen.</u></p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 179. Der Kirchenrat regelt durch Vertrag mit den Kirchgemeinschaften namentlich</p> <p>a. die Zuweisung zu einem kirchlichen Bezirk,</p> <p>b. die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Gesamtkirche,</p> <p>c. die Leistungen der Gesamtkirche,</p> <p>d. die Finanzierung des Unterhalts von Liegenschaften der Kirchgemeinschaften und die Verfügungsbefugnisse über diese Liegenschaften.</p>		<p>Art. 179. Der Kirchenrat regelt durch Vertrag mit den Kirchgemeinschaften namentlich</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der <u>Landeskirche</u>,</p> <p>c. die Leistungen der <u>Landeskirche</u>,</p> <p>lit. d unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	3. Abschnitt: Kirchlicher Bezirk		
	A. Grundlagen		
Einteilung	Art. 180. Die kirchlichen Bezirke umfassen die Kirchgemeinden in den Bezirken des Kantons.		
Organe	Art. 181. ¹ Organe des Bezirkes sind die Bezirkskirchenpflege und das Pfarrkapitel. ² Die Diakonatskapitel sind den Organen des Bezirkes gleichgestellt.		
	B. Bezirkskirchenpflege		
Funktion und Zusammensetzung	Art. 182. ¹ Die Bezirkskirchenpflege beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Kirchenrat setzt vor jeder Gesamterneuerungswahl die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen fest. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege oder in der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde, b. der Mitgliedschaft in einem Organ eines kirchlichen Zweckverbandes, c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	einer Kirchgemeinde, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels.		
Wahl	Art. 183. ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirkes wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Bezirkskirchenpflege. ² Die Wahl erfolgt an der Urne im Verfahren der Mehrheitswahl. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat. ³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Bezirkswahlen finden sinngemäss Anwendung.		
Konstituierung	Art. 184. ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. ² Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen, mindestens aber einmal jährlich.	Art. 184. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen <u>oder vom Diakonatskapitel angemeldet werden</u> , mindestens aber einmal jährlich.	Zustimmung zur Kommission.
Organisation und Geschäftsführung	Art. 185. ¹ Für die Organisation und Geschäftsführung der Bezirkskirchenpflege gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindebehörden sinngemäss.	Art. 185. ¹ Abs. 1–3 unverändert. <u>Abs. 4 aufgehoben.</u> <u>Abs. 5 wird zu Abs. 4.</u>	Art. 185. Abs. 1 unverändert. ² Der Kirchenrat regelt die Aufsichts- und Visitationstätigkeit <u>sowie die fachliche und administrative Unterstützung</u> der Bezirkskirchenpflegen in einer Verordnung.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>²Der Kirchenrat regelt die Aufsichts- und Visitationstätigkeit der Bezirkskirchenpflegen in einer Verordnung.</p> <p>³Die Bezirkskirchenpflege ist beim Entscheid über ein Rechtsmittel an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch eine übergeordnete Instanz.</p> <p>⁴Die Gesamtkirche kann für die Bezirkskirchenpflegen ein Sekretariat einrichten. Der Kirchenrat regelt dessen Auftrag und Aufgaben.</p> <p>⁵Die Gesamtkirche trägt den Aufwand der Bezirkskirchenpflegen.</p>		<p>Abs. 3 unverändert.</p> <p><u>Abs. 5 wird zu Abs. 4.</u></p>
Aufgaben	<p>Art. 186. Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchengemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegen, den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Angestellten, b. Aufsicht über die Kirchengemeinden und ihre Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchengemeinde, zwischen Kirchengemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, An- 		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>gestellten und Mitgliedern,</p> <p>d. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen,</p> <p>e. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und ihrer Organe,</p> <p>f. Begutachtung von Gesuchen der Kirchgemeinden um Errichtung von Ergänzungspfarrstellen und gemeindeeigenen Pfarrstellen,</p> <p>g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit,</p> <p>h. Aufsicht über die Führung der Kirchgemeindearchive, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staatsarchivs,</p> <p>i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk,</p> <p>j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen,</p> <p>k. Information des Kirchenrates über Vorkommnisse gemäss lit. c und d sowie Erstattung eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk,</p> <p>l. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Geschäfte.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	C. Pfarrkapitel		
Zusammensetzung	<p>Art. 187. ¹ Im Pfarrkapitel des Bezirkes versammeln sich die Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk.</p> <p>² Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk, die im Dienst einer Kirchgemeinde, einer Kirchengemeinschaft, der Gesamtkirche oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution stehen und ihren Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb des Bezirkes haben, nehmen dort Einsitz in das Pfarrkapitel. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p>		<p>Art. 187. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk, die im Dienst <u>der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution</u> stehen und ihren Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb des Bezirkes haben, nehmen dort Einsitz in das Pfarrkapitel. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p>
Konstituierung	<p>Art. 188. ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans binnen dreier Monate seit Beginn der Amtsdauer.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein.</p>		
Versammlungen	<p>Art. 189. ¹ Das Pfarrkapitel versammelt sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>² Die in einem Pfarramt tätigen Mitglieder des Pfarrkapitels sind zur Teilnahme an</p>		<p>Art. 189. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Stimm- und wahlberechtigt sind die im Dienst <u>der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution</u> stehenden Mitglieder des Pfarrkapitels. Weitere Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</p> <p>³ Stimm- und wahlberechtigt sind die im Dienst einer Kirchengemeinde, einer Kirchengemeinschaft, der Gesamtkirche oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution stehenden Mitglieder des Pfarrkapitels. Weitere Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.</p>		<p>beratender Stimme teil.</p>
<p>Aufgaben</p>	<p>Art. 190. Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege Stellungnahme zu grundlegenden kirchlichen Fragen,</p> <p>b. Behandlung theologischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche Arbeit und die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Bezirkes zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.</p>	<p>Art. 190. Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. <u>Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</u></p> <p>lit. b und c unverändert.</p>	<p>Zustimmung zur Kommission.</p>
<p>Dekanin und Dekan a. Stellung</p>	<p>Art. 191. ¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet das Pfarrkapitel und vertritt dieses nach aussen.</p> <p>² Neu gewählte Dekaninnen und Dekane werden im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied des Kirchenrates im Amt eingesetzt.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
b. Aufgaben	<p>Art. 192. ¹ Den Dekaninnen und Dekanen kommen namentlich zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Installation neu gewählter Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche, b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Pfarrkapitels, c. in Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen, d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Pfarrkapitels, e. Vertretung des Kirchenrates im Pfarrkapitel und im Bezirk in Belangen des Pfarramtes, f. Teilnahme an der Dekanenkonferenz und Vertretung der Anliegen des Pfarrkapitels in der Dekanenkonferenz, g. Berichterstattung an den Kirchenrat. <p>² Dekaninnen und Dekane sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Anweisungen zu erteilen und die Mitglieder des Pfarrkapitels zu ermahnen.</p>		
c. Entlastung	<p>Art. 193. ¹ Dekaninnen und Dekane, die im Dienst der Landeskirche stehen, können in ihrer Tätigkeit zeitlich entlastet werden. Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Insti-</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>tution eine Entschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>² Der Kirchenrat setzt die Entlastung oder Entschädigung fest.</p>		
	D. Diakonatskapitel		
Zusammensetzung und Bestand	<p>Art. 194. ¹ Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone, die im Dienst einer Kirchgemeinde, einer Kirchengemeinschaft, der Gesamtkirche oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.</p> <p>² Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Tätigkeit.</p> <p>³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen die Diakonatskapitel Zürich, Winterthur-Andelfingen, Bülach-Dielsdorf-Uster, Meilen-Pfäffikon-Hinwil und Horgen-Affoltern-Dietikon.</p>	<p>Art. 194. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen <u>Diakonatskapitel. Die Kapitelskreise werden von der Kirchensynode festgelegt.</u></p>	<p>Art. 194. ¹ Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone, die im Dienst <u>der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution</u> stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen die Diakonatskapitel Zürich, Winterthur-Andelfingen, <u>Bülach-Dielsdorf-Dietikon, Uster-Pfäffikon-Hinwil und Meilen-Horgen-Affoltern.</u></p>
Konstituierung	<p>Art. 195. ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten in der zweiten Jahreshälfte, die auf die Erneuerungswahlen der Kirchenvorfänger folgt.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein.</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Versammlungen	<p>Art. 196. ¹ Das Diakonatskapitel versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>² Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</p> <p>³ Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30 % bei einer Kirchgemeinde, einer Kirchengemeinschaft, der Gesamtkirche oder einer mit der Landeskirche verbundenen Institution tätig sind. Weitere Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.</p>		<p>Art. 196. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30 % bei <u>der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution</u> tätig sind. Weitere Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.</p>
Aufgaben	<p>Art. 197. Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege Stellungnahme zu grundlegenden kirchlichen Fragen,</p> <p>b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des Einzugsbereichs des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übr-</p>	<p>Art. 197. Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. <u>Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</u></p> <p>lit. b und c unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	gen zuhanden des Kirchenrates.		
Präsidentin und Präsident a. Stellung	Art. 198. Präsidentinnen und Präsidenten leiten das Diakonatskapitel und vertreten dieses nach aussen.		
b. Aufgaben	<p>Art. 199. Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>a. Einsetzung neu angestellter Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</p> <p>b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Diakonatskapitels,</p> <p>c. im Einzugsbereich des Diakonatskapitels in Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen,</p> <p>d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Diakonatskapitels,</p> <p>e. Teilnahme an der Diakonatspräsidienkonferenz und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in der Diakonatspräsidienkonferenz,</p> <p>f. Berichterstattung an den Kirchenrat.</p>	<p>Art. 199. Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>a. <u>Einführung</u> neu angestellter Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone <u>in</u> die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</p> <p>lit. b–f unverändert.</p>	<p>Art. 199. Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>e. Teilnahme an der <u>Konferenz der Diakonatskapitelspräsidien</u> und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in <u>dieser Konferenz</u>,</p> <p>lit. f unverändert.</p>
c. Entlastung	Art. 200. ¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden. Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden. ² Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der betreffenden Kirchgemeinde oder Institution die Einzelheiten.		
	4. Abschnitt: Gesamtkirche		
Organe	Art. 201. Organe der Gesamtkirche sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Kirchensynode, der Kirchenrat und die Rekurskommission.		
	A. Gesamtheit der Stimmberechtigten		
Funktion und Zusammensetzung	Art. 202. ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt in den Synodalwahlkreisen die Mitglieder der Kirchensynode und entscheidet über die ihr gemäss Kirchenordnung zu unterbreitenden Vorlagen. ² Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche zusammen.		
Initiative	Art. 203. ¹ Die Initiative umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung. ² Initiativen können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein. Initiativen auf Gesamtrevision der Kirchenordnung sind nur	Art. 203. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Eine Initiative können einreichen lit. a. unverändert, b. <u>12</u> Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen, lit. c unverändert.	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>in der Form der allgemeinen Anregung zulässig.</p> <p>³ Eine Initiative können einreichen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchengemeinde,</p> <p>b. 10 Kirchengemeinden durch Beschluss der Kirchengemeindeversammlungen,</p> <p>c. 2 000 Stimmberechtigte.</p>		
Obligatorisches Referendum	<p>Art. 204. Dem obligatorischen Referendum unterstehen</p> <p>a. Gesamtrevisionen der Kirchenordnung,</p> <p>b. Teilrevisionen der Kirchenordnung, welche die Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen.</p>		
Fakultatives Referendum	<p>Art. 205. ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>a. Teilrevisionen der Kirchenordnung,</p> <p>b. Personalverordnung und Finanzverordnung,</p> <p>c. Beschlüsse der Kirchengemeinde über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken.</p> <p>² Das Referendum können ergreifen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchengemeinde,</p> <p>b. 1 500 Stimmberechtigte.</p> <p>³ Die Kirchengemeinde kann von sich aus</p>	<p><i>Antrag Kommission VI:</i></p> <p>Art. 205. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Das Referendum können ergreifen</p> <p>lit. a. unverändert,</p> <p>b. <u>12 Kirchengemeinden durch Beschluss der Kirchengemeindeversammlung,</u></p> <p>lit. b wird zu lit. c.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p><i>Antrag Büro Kirchengemeinde:</i></p> <p>Art. 205. ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. Beschlüsse der Kirchengemeinde über neue einmalige Ausgaben von mehr als</p>	<p>Art. 205. ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. Beschlüsse der Kirchengemeinde über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als <u>750 000</u> Franken.</p> <p>² Das Referendum können ergreifen</p> <p>lit. a. unverändert.</p> <p>b. <u>ein Drittel der Kirchengemeinden durch Beschluss der Kirchengemeinde,</u></p> <p>lit. b wird zu lit. c.</p> <p>Abs. 3 Zustimmung zum Büro.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	ihre Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellen.	<p><u>2</u> Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als <u>500 000</u> Franken.</p> <p>² Das Referendum können ergreifen</p> <p>lit. a. unverändert,</p> <p>b. <u>20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege,</u></p> <p>lit. b wird zu lit. c.</p> <p>³ Die Kirchensynode kann von sich aus ihre Beschlüsse <u>dem fakultativen Referendum oder</u> der Volksabstimmung unterstellen.</p>	
Verfahren	Art. 206. Initiative und Referendum sind dem Kirchenrat einzureichen. Im Übrigen ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.		
	B. Kirchensynode		
Funktion und Zusammensetzung	<p>Art. 207. ¹ Die Kirchensynode übt im Zusammenwirken mit der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche die gesetzgebende Gewalt aus.</p> <p>² Sie besteht aus 120 Mitgliedern.</p>	<p><i>Antrag Büro Kirchensynode:</i></p> <p>Art. 207. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie besteht aus 120 Mitgliedern <u>sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinschaften.</u></p>	Festhalten am Entwurf.
Wahlkreise	<p>Art. 208. ¹ Die kirchlichen Bezirke und die Kirchgemeinschaften bilden die Wahlkreise.</p> <p>² Die Kirchensynode kann auf Antrag des Kirchenrates einzelne Bezirke in mehrere Wahlkreise aufteilen.</p>	<p><i>Antrag Büro Kirchensynode:</i></p> <p>Art. 208. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Kirchensynode <u>kann einzelne Bezirke</u> in mehrere Wahlkreise aufteilen.</p>	Festhalten am Entwurf.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Sitzzuteilung	<p>Art. 209. ¹ Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erfolgt im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung, wie sie vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt ermittelt worden ist. Den Kirchgemeinschaften steht unabhängig von der Mitgliederzahl je ein Sitz zu.</p> <p>² Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Sitzzuteilung bei der Wahl des Kantonsrates finden sinngemäss Anwendung.</p> <p>³ Der Kirchenrat legt vor jeder Gesamt-erneuerungswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise fest.</p>		
Wahlverfahren	<p>Art. 210. ¹ Die Wahl erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat. Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Bezirkswahlen finden sinngemäss Anwendung. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen.</p> <p>² Die Kirchgemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>³ Die Mehrheit der Mitglieder eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, einer Kirchgemeinschaft oder der Gesamtkirche stehen.</p>	<p>Art. 210. ¹ Die Wahl erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Wahlleitende Behörde ist der <u>Kirchenrat</u>. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>⁴ <u>Die Kirchensynode regelt das Wahlverfahren in einer Verordnung.</u></p>	<p>Art. 210. Abs. 1 Zustimmung zur Kommission.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Mehrheit der Mitglieder eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst <u>der Landeskirche</u> stehen.</p> <p>Abs. 4 Zustimmung zur Kommission.</p>
Amtsgelübde	<p>Art. 211. ¹ Die Mitglieder der Kirchensynode leisten im Anschluss an die Erwah-</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p> rung der Wahl das Amtsgelübde mit den Worten:</p> <p> «Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Kirchensynode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»</p> <p> ²Die Mitglieder der Kirchensynode bestätigen das Amtsgelübde mit den Worten «Ich gelobe es».</p>		
Konstituierung	<p> Art. 212. Die Kirchensynode konstituiert sich selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
§	<p> Art. 213. ¹Die Kirchensynode versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten jährlich zu zwei Sitzungen. Sie wird ausserordentlich einberufen</p> <p> a. auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten,</p> <p> b. auf Begehren von einem Drittel ihrer Mitglieder,</p> <p> c. auf Antrag des Kirchenrates.</p> <p> ²Die Verhandlungen sind öffentlich.</p> <p> ³Die Mitglieder des Kirchenrates, die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber und die Vertreterin oder der Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Zürich haben in der Kirchensynode</p>	<p><i>Antrag Kommission VI:</i></p> <p> Art. 213. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p> ³Die Mitglieder des Kirchenrates, die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber und die Vertreterin oder der Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Zürich haben in der <u>Kirchensynode beratende Stimme</u> und Antragsrecht.</p> <p><i>Antrag Büro Kirchensynode:</i></p> <p> Art. 213. ¹Die Kirchensynode versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten <u>vierteljährlich</u>. Sie wird <u>ausserdem</u> einberufen</p> <p> lit. a–c unverändert.</p> <p> Abs. 2 unverändert.</p>	<p> Art. 213. ¹Die Kirchensynode versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten jährlich zu <u>mindestens</u> zwei Sitzungen. Sie wird <u>zudem</u> einberufen</p> <p> lit. a–c unverändert.</p> <p> Abs. 2 unverändert.</p> <p> Abs. 3 Zustimmung zur Kommission.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	und ihren Kommissionen beratende Stimme und Antragsrecht.	³ Die Mitglieder des Kirchenrates, die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber und die Vertreterin oder der Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Zürich haben in der <u>Kirchensynode beratende</u> Stimme und Antragsrecht.	
Aufgaben a. Allgemeine Aufgaben	<p>Art. 214. Der Kirchensynode kommen namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschlussfassung über Bibelübersetzung, Liturgie und Gesangbuch, b. Erlass und Änderung der Kirchenordnung und von Beschlüssen, die für alle Kirchgemeinden verbindlich sind, c. Erlass von Verordnungen und Genehmigung von Verordnungen des Kirchenrates, sofern es diese Kirchenordnung vorsieht, d. Stellungnahme zur Änderung von Bestimmungen der Kantonsverfassung, welche die Landeskirche betreffen, und zu Revisionen des Kirchengesetzes, e. Kenntnisnahme der Legislaturziele des Kirchenrates, f. Beschlussfassung über gesamtkirchliche Aufgaben, g. Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen, Schriftlichen Anfragen, Resolutionen und Petitionen, h. Aufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrates und der Rekurskommissi- 		<p>Art. 214. Der Kirchensynode kommen namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <p>lit. a–g unverändert.</p> <p>h. Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode, des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflegen und der Rekurskommission,</p> <p>lit. h, i und j werden zu lit. i, j und k.</p> <p><i>Hinweis zu lit. h: gemäss einem Antrag des Büros zu Art. 217.</i></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>on sowie Abnahme der Jahresberichte,</p> <p>i. Stellungnahme zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur durch öffentliche Erklärungen,</p> <p>j. Beratung und Beschlussfassung über weitere vom Kirchenrat vorgelegte Geschäfte.</p>		
§	<p>Art. 215. Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu 5 Mio. Franken, 2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu 1 Mio. Franken, <p>b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</p> <p>c. die Festsetzung des jährlichen Vorschlages der Einnahmen und Ausgaben der Gesamtkirche sowie der Beiträge der Kirchgemeinden an die Gesamtkirche in Steuerprozenten,</p> <p>d. die jährliche Kenntnisnahme des vom Kirchenrat vorgelegten Finanzplanes,</p>	<p><i>Antrag RPK:</i></p> <p>Art. 215. Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu <u>4</u> Mio. Franken, 2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu <u>400 000</u> Franken, <p>b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als <u>4</u> Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als <u>400 000</u> Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</p> <p>lit. c–e unverändert.</p> <p><i>Antrag Büro Kirchensynode:</i></p> <p>Art. 215. Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchen-</p>	<p>Art. 215. Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu <u>4</u> Mio. Franken, 2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu <u>750 000</u> Franken, <p>b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als <u>4</u> Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als <u>750 000</u> Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</p> <p>lit. c–e unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>e. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Gesamtkirche und ihrer Fonds.</p>	<p>rates überschreiten, 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu <u>2 Mio.</u> Franken, 2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu <u>200 000</u> Franken, b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als <u>2 Mio.</u> Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als <u>200 000</u> Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, lit. c–e unverändert.</p>	
c. Wahlen	<p>Art. 216. Die Kirchensynode wählt</p> <p>a. auf Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchenrates, 2. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission, 3. die Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, <p>b. die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger.</p>	<p><i>Antrag Kommission VI:</i></p> <p>Art. 216. Die Kirchensynode wählt</p> <p>a. auf Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziffer 1 unverändert, 2. die <u>Mitglieder</u> der Rekurskommission, <p>Ziffer 3 unverändert, lit. b unverändert.</p> <p><i>Antrag Büro Kirchensynode:</i></p> <p>Art. 216. Die Kirchensynode wählt</p> <p>a. auf Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziffer 1 unverändert, 2. die <u>Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder</u> der Rekurskommission, <p>Ziffer 3 unverändert,</p>	<p>Art. 216. Die Kirchensynode wählt</p> <p>a. auf Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziffer 1 unverändert. 2. Zustimmung zum Büro. <p>Ziffer 3 unverändert. lit. b unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
		lit. b unverändert.	
	C. Kirchenrat		
Funktion und Zusammensetzung	<p>Art. 217. ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.</p> <p>² Er besteht aus der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einer Pfarrwahlkommission und der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde, b. der Mitgliedschaft in den Organen eines kirchlichen Zweckverbandes und in einer Bezirkskirchenpflege, c. der Mitgliedschaft in der Kirchensynode und der Rekurskommission, d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels, e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen und bei den Gesamtkirchlichen Diensten. 	<p><i>Antrag Büro Kirchensynode:</i></p> <p>Art. 217. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴ <u>Die Personalverordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates.</u></p>	<p>Festhalten am Entwurf</p> <p><i>Hinweis: Anliegen wird in Art. 214 lit. h aufgenommen.</i></p>
Amtsgelübde	Art. 218. ¹ Nach ihrer Wahl leisten die Mitglieder des Kirchenrates vor der Kirchen-		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>synode oder deren Büro das Amtsgelübde mit den Worten:</p> <p>«Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied des Kirchenrates gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»</p> <p>² Die Mitglieder des Kirchenrates bestätigen das Amtsgelübde mit den Worten «Ich gelobe es.»</p>		
Konstituierung	<p>Art. 219. ¹ Der Kirchenrat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>² Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
Aufgaben a. Allgemeine Aufgaben	<p>Art. 220. ¹ Der Kirchenrat besorgt die Angelegenheiten der Landeskirche, sofern nicht eine andere Behörde oder ein anderes Organ zuständig ist.</p> <p>² Dem Kirchenrat kommen namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <p>a. Herausgabe der Zürcher Bibel, der Zürcher Liturgie sowie kirchlicher Gesang- und Lehrbücher,</p> <p>b. Vertretung der Landeskirche nach außen,</p>	<p><i>Antrag Kommission VII:</i></p> <p>Art. 220. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Dem Kirchenrat kommen namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <p>lit. a–l unverändert.</p> <p><u>m. Aufsicht über die selbständigen, auf Grund des Zivilgesetzbuches zur Förderung von Aufgaben der Landeskirche geschaffenen kirchlichen Stiftungen,</u></p> <p>lit. m und n werden zu lit. n und o.</p>	<p>Art. 220. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Dem Kirchenrat kommen namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <p>lit. a–f unverändert.</p> <p><u>g. Wahl der Kirchenratsschreiberin oder des Kirchenratsschreibers auf Amtsdauer,</u></p> <p>lit. g–l werden zu lit. h–m,</p> <p><u>n. Aufsicht über die selbständigen, auf Grund des Zivilgesetzbuches zur Förderung von Aufgaben der Landeskirche</u></p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<ul style="list-style-type: none"> c. Antragstellung an die Kirchensynode, Stellungnahme zu Berichten und Anträgen von Kommissionen der Kirchensynode sowie Vollzug der Beschlüsse der Kirchensynode, d. Erlass von Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen, e. Erarbeitung von Legislaturzielen zuhanden der Kirchensynode, f. Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben, g. Empfehlungen zuhanden der Kirchgemeinden für den Einsatz personeller und finanzieller Mittel in den kirchlichen Handlungsfeldern, h. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern des Ministeriums der Landeskirche zu Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorgern, i. Ernennung von Abordnungen und Vertretungen des Kirchenrates, j. Personalverantwortung für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Oberaufsicht beziehungsweise Aufsicht über die Pfarrämter, k. Oberaufsicht beziehungsweise Aufsicht über die kirchlichen Behörden und die Angestellten der Kirchgemeinden, l. Oberaufsicht beziehungsweise Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchengeme- 		<p style="text-align: center;"><u>geschaffenen kirchlichen Stiftungen,</u> lit. m und n werden zu lit. o und p.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>meinschaften und Bezirke, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons,</p> <p>m. Stellungnahme zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur durch öffentliche Erklärungen,</p> <p>n. Beurteilung von Rekursen gegen erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen und gegen Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen, sofern der Weiterzug an die Rekurskommission oder an das kantonale Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.</p>		
b. Finanzen	<p>Art. 221. ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit</p> <p>a. über neue im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben der Gesamtkirche im folgenden Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis Fr. 250 000 im Einzelfall, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50 000 im Einzelfall, <p>b. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10 % des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages,</p> <p>alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 Mio. Franken.</p> <p>² Der Kirchenrat kann nach Massgabe der Finanzverordnung Darlehen aufnehmen</p>	<p><i>Antrag RPK und Büro Kirchensynode:</i></p> <p>Art. 221. ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit</p> <p>a. über neue im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben der Gesamtkirche im folgenden Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis Fr. <u>100 000</u> im Einzelfall, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. <u>30 000</u> im Einzelfall, <p>lit. b unverändert,</p> <p>alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von <u>1</u> Mio. Franken.</p> <p>² Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>Art. 221. ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit</p> <p>a. über neue im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben der Gesamtkirche im folgenden Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis Fr. <u>200 000</u> im Einzelfall, <p>Ziffer 2 unverändert.</p> <p>lit. b unverändert,</p> <p>alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von <u>1</u> Mio. Franken.</p> <p>² Abs. 2–4 unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>und gewähren sowie Liegenschaften kaufen und verkaufen.</p> <p>³ Er verwaltet den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzverordnung.</p> <p>⁴ Er kann Kollekten für die ganze Landeskirche anordnen.</p>		
c. Wahlen	<p>Art. 222. ¹ Der Kirchenrat wählt</p> <p>a. auf Amtsdauer die Kirchenratsschreiberin oder den Kirchenratsschreiber,</p> <p>b. auf Antrag der Kirchenpflege die Pfarrerinnen und Pfarrer der Ergänzungspfarrstellen.</p>	<p>Art. 222. Der Kirchenrat wählt <u>auf Amtsdauer die Kirchenratsschreiberin oder den Kirchenratsschreiber.</u></p>	<p>Art. 222. <u>Aufgehoben.</u></p> <p><i>Hinweis: vgl. neu Art. 220 Abs. 2 lit. g.</i></p>
Berichterstattung und Information	<p>Art. 223. ¹ Der Kirchenrat erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über die Tätigkeit der Landeskirche und unterbreitet die Jahresrechnung. Der Jahresbericht wird der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.</p> <p>² Der Kirchenrat besorgt gemäss Kirchengesetz die Berichterstattung gegenüber dem Kanton, insbesondere über die Verwendung der Kostenbeiträge und der Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen sowie über die Wirksamkeit der Tätigkeitsprogramme.</p> <p>³ Er informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Angelegenheiten der Landeskirche.</p>		
Delegation von Aufgaben	<p>Art. 224. ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachberei-</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>che zur selbständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratsschreiber übertragen.</p> <p>²Er kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen oder Fachleute beiziehen. Er legt Auftrag und Befugnisse fest.</p>		
Einstellung im Amt oder im Dienst	<p>Art. 225. ¹Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder in eine Strafuntersuchung gezogen sind.</p> <p>²Der Kirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte von Kirchgemeinden sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen.</p> <p>³Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Personalverordnung.</p>		<p>Art. 225. ¹Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder <u>gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.</u></p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
	D. Rekurskommission		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Funktion und Zusammensetzung	<p>Art. 226. ¹ Die Rekurskommission behandelt Rechtsstreitigkeiten, die ihr durch diese Kirchenordnung zum Entscheid zugewiesen werden.</p> <p>² Sie besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist mit jedem anderen Amt und jeder Anstellung in der Landeskirche unvereinbar.</p>	<p>Art. 226. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie besteht aus <u>sechs Mitgliedern</u>.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Art. 226. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie besteht aus <u>sechs Mitgliedern, einschliesslich die Präsidentin oder den Präsidenten</u>.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Konstituierung	<p>Art. 227. ¹ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie erledigt Streitigkeiten in Dreierbesetzung.</p> <p>³ Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt ihr Sekretariat.</p>	<p><i>Antrag Büro Kirchensynode:</i></p> <p>Art. 227. ¹ Die Rekurskommission konstituiert sich <u>mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten</u> selbst.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	Zustimmung zum Büro.
Richterliche Unabhängigkeit	<p>Art. 228. ¹ Die Rekurskommission ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.</p> <p>² Entscheide der Rekurskommission können nur von einem übergeordneten Gericht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.</p>		
Zuständigkeit und Aufgaben	<p>Art. 229. ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p> <p>a. Rekursentscheide der Bezirkskirchepflegen,</p> <p>b. Rekursentscheide des Kirchenrates über</p>		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	<p>erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>c. erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.</p> <p>² Den Anordnungen gleichgestellt sind das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung und Handlungen staatlicher Organe, welche die Stimmberechtigung der Mitglieder der Landeskirche, Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen.</p> <p>³ Gegen Anordnungen im Bereich des Personalrechtes ist der Rekurs an die Rekurskommission unzulässig.</p> <p>⁴ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode sowie gegen Anordnungen und Rekursentscheide des Kirchenrates auf dem Gebiet der politischen Rechte sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.</p> <p>⁵ Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>		
Verfahren	<p>Art. 230. Auf das Verfahren vor der Rekurskommission finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Verfahren vor Verwaltungsgericht sinngemäss Anwendung.</p>		
	E. Ombudsstelle		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Zuständigkeit	<p>Art. 231. ¹ Als Ombudsstelle der kirchlichen Bezirke und der Gesamtkirche amtet die kantonale Ombudsstelle.</p> <p>² Kirchgemeinden können sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts der kantonalen Ombudsstelle unterstellen.</p>		
	5. Teil: Finanzen und Liegenschaften		
Finanzhaushalt	<p>Art. 232. ¹ Die Kirchensynode erlässt eine Finanzverordnung.</p> <p>² Die Finanzverordnung regelt namentlich die Rechnungslegung und den Finanzhaushalt von Kirchgemeinden und Gesamtkirche sowie den Finanzausgleich und die Baubeiträge.</p> <p>³ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Finanzverordnung erforderlichen Vorschriften.</p>		
	1. Abschnitt: Finanzen der Kirchgemeinden		
Finanzierung	<p>Art. 233. Die Kirchgemeinden finanzieren sich durch</p> <ol style="list-style-type: none"> Steuererträge, Beiträge aus dem Finanzausgleich, Beiträge der Gesamtkirche, weitere Finanzierungsformen gemäss Finanzverordnung. 	<p>Art. 233. Die Kirchgemeinden finanzieren sich durch</p> <ol style="list-style-type: none"> lit. a–c unverändert. weitere <u>Mittel</u> gemäss Finanzverordnung. 	Zustimmung zur Kommission

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Steuerfuss	Art. 234. Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss so fest, dass sie bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen.		
Finanzausgleich	Art. 235. ¹ Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung dafür, dass alle Kirchgemeinden ihren Auftrag gemäss Kirchenordnung erfüllen können. ² Er sorgt unter den einzelnen Kirchgemeinden für eine ausgewogene Steuerbelastung. ³ Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.	Art. 235. ¹ Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung dafür, dass <u>die</u> Kirchgemeinden ihren Auftrag gemäss Kirchenordnung erfüllen können. Abs. 2 und 3 unverändert.	Zustimmung zur Kommission.
Rechnungsführung	Art. 236. ¹ Der Kirchenrat erlässt im Rahmen der Finanzverordnung Vorgaben für die Rechnungsführung der Kirchgemeinden. ² Er besorgt die Konsolidierung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden.		Rechnungsführung und <u>Rechnungsprüfung</u> Art. 236. ¹ Der Kirchenrat erlässt im Rahmen der Finanzverordnung Vorgaben für die Rechnungsführung <u>und Rechnungsprüfung</u> in den Kirchgemeinden.» Absatz 2 unverändert.
Kollekten und Sammlungen	Art. 237. ¹ Die Kirchenpflegen erheben die Kollekten gemäss Kirchenordnung. ² Sie sind verpflichtet, die vom Kirchenrat angeordneten Kollekten und Sammlungen durchzuführen. Im Übrigen entscheiden sie über die Verwendung der Kollekten selbst. ³ Solche Mittel dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch Steuern oder andere Finanzierungsformen zu decken sind.	Art. 237. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Solche Mittel dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch Steuern oder andere <u>Mittel</u> zu decken sind.	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	2. Abschnitt: Finanzen der Gesamtkirche		
Finanzierung	<p>Art. 238. Die Gesamtkirche finanziert sich durch</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträge der Kirchgemeinden, Kostenbeiträge des Kantons, weitere Finanzierungsformen gemäss Finanzverordnung. 	<p>Art. 238. Die Gesamtkirche finanziert sich durch</p> <ol style="list-style-type: none"> lit. a und b unverändert. weitere <u>Mittel</u> gemäss Finanzverordnung. 	Zustimmung zur Kommission.
Beiträge der Kirchgemeinden	<p>Art. 239. ¹Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Gesamtkirche berechnen sich auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kirchensteuereinnahmen, des Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinde, des von der Kirchensynode festgesetzten Beitragssatzes. <p>²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes in Steuerprozenten.</p>	<p>Art. 239. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³<u>Die Kirchensynode legt den Beitragssatz so fest, dass bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt der Gesamtkirche erreicht wird.</u></p>	Zustimmung zur Kommission.
Mittelverwendung	<p>Art. 240. Die Mittel der Gesamtkirche werden verwendet für</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträge an die Kirchgemeinden, Löhne der Pfarrerinnen und Pfarrer, Dienste, Institutionen und Aufgaben der Gesamtkirche, Behörden und Organe der Gesamtkirche und der kirchlichen Bezirke, Beiträge an den Schweizerischen Evan- 		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	gelischen Kirchenbund und seine Hilfswerke sowie an weitere Institutionen und Werke.		
Fonds und Stiftungen	<p>Art. 241. ¹ Die Gesamtkirche verfügt über Fonds für kirchliche Zwecke.</p> <p>² Die Verwendung und Verwaltung solcher Fonds ist nach den für sie bestehenden Vorschriften dem Kirchenrat übertragen.</p> <p>³ Die selbständigen, auf Grund des Zivilgesetzbuches zur Förderung von Aufgaben der Landeskirche geschaffenen kirchlichen Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates.</p>	<p><u>Fonds</u></p> <p>Art. 241. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><u>Abs. 3 aufgehoben.</u></p>	Zustimmung zur Kommission.
	3. Abschnitt: Liegenschaften in den Kirchgemeinden		
Erstellung und Unterhalt	<p>Art. 242. ¹ Die Kirchgemeinden sind zuständig für das Erstellen und den Unterhalt von Kirchen, Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen sowie Kirchgemeindezentren und weiteren kirchlichen Liegenschaften, sofern nicht auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse der Kanton oder Dritte zuständig sind.</p> <p>² Der Kirchenrat führt zuhanden der Finanzplanung der Gesamtkirche ein Verzeichnis der kirchlichen Liegenschaften der Kirchgemeinden. Er stellt den Raum- und Unterhaltsbedarf der Kirchgemeinden fest.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann Richtlinien für die Bewirtschaftung kirchlicher Liegenschaf-</p>	<p>Art. 242. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Kirchenrat führt zuhanden der Finanzplanung der Gesamtkirche ein Verzeichnis der kirchlichen Liegenschaften der Kirchgemeinden. Er <u>erhebt den Raum- und Unterhaltsbedarf.</u></p> <p>³ Der Kirchenrat kann Richtlinien für <u>Bau, Unterhalt und</u> Bewirtschaftung kirchlicher Liegenschaften <u>sowie</u> zum Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen. <u>Die Richtlinien berücksichtigen auch Grundsätze zur Nachhaltigkeit.</u></p> <p>⁴ <u>Für Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen, sind diese</u></p>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	ten und zum Raumbedarf der Kirchengemeinden erlassen.	<u>Richtlinien verbindlich.</u>	
Kirchen a. Kirchliche Nutzung	Art. 243. ¹ In der Kirche versammelt sich die gottesdienstliche Gemeinde. ² Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass die Kirche für persönliche Besinnung, Andacht und Gebet offen steht.		
b. Andere Nutzung und Veräusserung	Art. 244. ¹ Die Kirchenpflege kann unter Wahrung des besonderen Charakters der Kirche deren vorübergehende Benützung zu anderen Zwecken gestatten. ² Die dauernde Nutzung einer Kirche zu anderen als kirchlichen Zwecken und die Veräusserung einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates. Dieser hört die betreffenden Kirchengemeinden und Gemeindeverbände an.	Art. 244. Abs. 1 unverändert. ² Die dauernde Nutzung einer Kirche zu anderen als kirchlichen Zwecken und die Veräusserung einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates. Dieser hört die betreffenden Kirchengemeinden und <u>Kirchgemeindeverbände</u> an.	Zustimmung zur Kommission.
c. Grossmünster, Fraumünster und Kirche St. Peter	Art. 245. Das Grossmünster, das Fraumünster sowie die Kirche St. Peter in Zürich stehen der Kirchensynode und dem Kirchenrat für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.		
			<u>Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen</u> <u>Art. 245a. Der Kirchenrat regelt die Nutzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen durch die Pfarrerrinnen und Pfarrer.</u>
	6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen		

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Abweichungen von der Kirchenordnung	<p>Art. 246. ¹ Vorhaben einer Kirchgemeinde, welche die in dieser Kirchenordnung festgelegten Befugnisse der Kirchgemeinde überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p> <p>² Solche Vorhaben sind zeitlich zu befristen.</p> <p>³ Der Kirchenrat begleitet ihre Durchführung. Die Kirchenpflege erstattet diesem nach Abschluss des Vorhabens Bericht.</p>	<p><u>Pilotprojekte</u></p> <p>Art. 246. Unverändert.</p>	Zustimmung zur Kommission.
Aufhebung von Erlassen a. Gesamtkirche	<p>Art. 247. ¹ Die Kirchenordnung vom 2. Juli 1967 mit den seitherigen Änderungen wird aufgehoben.</p> <p>² Bis zum Erlass der in dieser Kirchenordnung vorgesehenen Regelungen bleiben die bisherigen Erlasse und Richtlinien anwendbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Kirchenordnung sowie abweichende Beschlüsse der Kirchensynode und des Kirchenrates.</p>		
b. Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften	<p>Art. 248. ¹ Kirchgemeindeordnungen sowie weitere Erlasse und Anordnungen der Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Kirchgemeinschaften behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht dieser Kirchenordnung und ihren Ausführungsbestimmungen widersprechen.</p> <p>² Die Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Kirchgemeinschaften passen ihre Kirchgemeindeordnungen und Statuten so-</p>	<p>Art. 248. ¹ Kirchgemeindeordnungen sowie weitere Erlasse und Anordnungen der Kirchgemeinden, <u>Kirchgemeindeverbände</u> und Kirchgemeinschaften behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht dieser Kirchenordnung und ihren Ausführungsbestimmungen widersprechen.</p> <p>² Die Kirchgemeinden, <u>Kirchgemeindeverbände</u> und Kirchgemeinschaften passen ihre Kirchgemeindeordnungen und Statuten</p>	Zustimmung zur Kommission.

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
	wie weitere Erlasse und Anordnungen binnen dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Kirchenordnung an.	sowie weitere Erlasse und Anordnungen binnen dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Kirchenordnung an.	
Amtsdauer	Art. 249. Behörden und Organe bleiben im Amt, bis die Amtsdauer nach bisherigem Recht abgelaufen ist. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt der Erneuerungswahlen.		
Bezirk Zürich und Diakonatskapitel	Art. 250. Die Vereinigung der kirchlichen Bezirke Zürich links der Limmat und Zürich rechts der Limmat gemäss Art. 180 dieser Kirchenordnung sowie die Neugliederung der Diakonatskapitel gemäss Art. 194 dieser Kirchenordnung erfolgt auf den 1. Juli 2011.		
Arbeitsverhältnis von Pfarrerinnen und Pfarrern	<p>Art. 251. ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Amtsdauer mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes geendet hat, treten in den Stand der Stellvertretung gemäss Art. 118 dieser Kirchenordnung.</p> <p>² Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer für die neue Amtsdauer erfolgt als Bestätigungswahl. Der Kirchenrat bestimmt deren Zeitpunkt und die Einzelheiten des Verfahrens.</p> <p>³ Der Kirchenrat legt den Beginn der neuen Amtsdauer fest. Sie endet am 30. Juni 2016.</p> <p>⁴ Auf Beginn dieser Amtsdauer erfolgt die Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern in Institutionen gemäss Art. 126 dieser Kirchenordnung.</p>	<p><i>Minderheitsantrag Gesamtkommission:</i></p> <p>Art. 251. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer für die neue Amtsdauer erfolgt als Bestätigungswahl. <u>Die Kirchensynode bestimmt auf Antrag des Kirchenrates, in welchem die Einzelheiten des Verfahrens festzulegen sind, deren Zeitpunkt.</u></p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	<p>Art. 251. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer für die neue Amtsdauer erfolgt <u>an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Bestätigungswahl. Der Kirchenrat bestimmt deren Zeitpunkt und regelt die Einzelheiten des Verfahrens.</u></p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>

Randtitel	Text Kirchenordnung	Anträge Synodalkommissionen und Büro	Anträge Kirchenrat
Religionspädagogische Angebote	<p>Art. 252. Art. 69–75 dieser Kirchenordnung treten in den Kirchgemeinden schrittweise mit der Einführung der verbindlichen Angebote des religionspädagogischen Handelns in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für den kirchlichen Unterricht Art. 86–91 der Kirchenordnung vom 2. Juli 1967 in der Fassung gemäss Beschluss der Kirchensynode vom 26. September 1989 weiter.</p>		<p>Art. 252. <u>Aufgehoben.</u></p>
Inkrafttreten	<p>Art. 253. Diese Kirchenordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates auf den vom Kirchenrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.</p>		

Anhang:**Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften****Bezirk Zürich**

Zürich-Grossmünster	Zürich-Hard	Zürich-Oerlikon
Zürich-Fraumünster	Zürich-Hirzenbach	Zürich-Paulus
Zürich-St. Peter	Zürich-Höngg	Zürich-Saatlen
Zürich-Predigern	Zürich-Hottingen	Zürich-Schwamendingen
Zürich-Affoltern	Zürich-Im Gut	Zürich-Seebach
Zürich-Albisrieden	Zürich-	Zürich-Sihlfeld
Zürich-Altstetten	Industriequartier	Zürich-Unterstrass
Zürich-Aussersihl	Zürich-Leimbach	Zürich-Wiedikon
Zürich-Balgrist	Zürich-Matthäus	Zürich-Wipkingen
Zürich-Enge	Zürich-Neumünster	Zürich-Witikon
Zürich-Fluntern	Zürich-Oberstrass	Zürich-Wollishofen
Zürich-Friesenberg		

Bezirk Affoltern

Aeugst a. A.	Kappel a. A.	Ottenbach
Affoltern a. A.	Knonau	Rifferswil
Bonstetten	Maschwanden	Stallikon-Wettswil
Hausen a. A.	Mettmenstetten	
Hedingen	Obfelden	

Bezirk Horgen

Adliswil	Kilchberg	Rüschlikon
Hirzel	Langnau a. A.	Schönenberg
Horgen	Oberrieden	Thalwil
Hütten	Richterswil	Wädenswil

Bezirk Meilen

Erlenbach	Männedorf	Uetikon a. S.
Herrliberg	Meilen	Zollikon
Hombrechtikon	Oetwil a. S.	Zumikon
Küsnacht	Stäfa	

Bezirk Hinwil

Bäretswil	Gossau	Seegräben
Bubikon	Grüningen	Wald
Dürnten	Hinwil	Wetzikon
Fiscenthal	Rüti	

Bezirk Uster

Dübendorf	Maur	Volketswil
Egg	Mönchaltorf	Wangen-
Fällanden	Schwerzenbach	Brüttisellen
Greifensee	Uster	

Bezirk Pfäffikon

Bauma	Kyburg	Sternenberg
Fehraltorf	Lindau	Weisslingen
Hittnau	Pfäffikon	Wila
Illnau-Effretikon	Russikon	Wildberg

Bezirk Winterthur

Altikon	Neftenbach	Winterthur-Stadt
Brütten	Pfungen	Winterthur-Mattenbach
Dägerlen	Rickenbach	Oberwinterthur
Dättlikon	Schlatt	Winterthur-Seen
Dinhard	Seuzach	Winterthur-Töss
Elgg	Sitzberg	Winterthur-Veltheim
Ellikon a. d. Th.	Turbenthal	Winterthur-Wülflingen
Elsau	Wiesendangen	Zell
Hettlingen		

Bezirk Andelfingen

Andelfingen	Feuerthalen	Ossingen
Benken	Flaach-Volken	Rheinau-Ellikon
Berg a. I.	Henggart	Stammheim
Buch a. I.	Laufen	Thalheim a. d. Th.
Dorf	Marthalen	Trüllikon-Truttikon

Bezirk Bülach

Bassersdorf-Nürens Dorf	Glattfelden	Rorbas
Bülach	Kloten	Wallisellen
Dietlikon	Lufingen	Wil
Eglisau	Opfikon	
Embrach	Rafz	

Bezirk Dielsdorf

Bachs	Oberglatt	Rümlang
Buchs	Otelfingen-	Schöfflisdorf
Dällikon	Boppelsen-Hüttikon	Stadel
Dielsdorf	Regensberg	Steinmaur
Niederhasli-Niederglatt	Regensdorf	Weiach
Niederweningen		

Bezirk Dietikon

Birmensdorf-Aesch	Schlieren	Weiningen
Dietikon	Uitikon	
Oberengstringen	Urdorf	

Kirchgemeinschaften

Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française
Chiesa Evangelica di Lingua Italiana di Zurigo
Iglesia Evangélica Hispana del Cantón de Zürich